

Florian Spintler

**Untersuchung der projektweisen
Weinbergsflurbereinigung in
Rhein Hessen**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science im
Studiengang Geoinformatik und Vermessung

Hochschule Mainz
Fachbereich Technik
Lehrinheit Geoinformatik und Vermessung

Betreuer: Ministerialrat Prof. Axel Lorig
Bearbeitungszeitraum: 20. Dezember 2014 bis 28. Februar 2015

Standnummer: B0156

Bechtolsheim,
Februar 2015

© Februar 2015 Florian Spintler

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Aufgabe für die Bachelor-Arbeit für
Herrn Florian Spintler**

Thema: Untersuchung der projektweisen Weinbergsflurbereinigung in Rheinhessen

Sachverhalt:

Bei der Weinbergsflurbereinigung sind regelmäßig die betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen der Winzer mit den Zielen der Landespflege in Eingang zu bringen. Dabei handelt es sich um eine schwierige Planungsaufgabe. Um die Existenzgrundlage der Winzer nicht zu gefährden, wird das Verfahren projektweise durchgeführt.

Aufgabe:

Möglichkeiten und Ergebnisse der projektweise durchgeführten Weinbergsflurbereinigung in Rheinhessen sind aufzuzeigen, durch Beispiele und Befragungen zu dokumentieren und im Hinblick auf ihre Wertschöpfung zu untersuchen:

1. Es ist ein Katalog der Verbesserungsmöglichkeiten durch Flurbereinigung für Weinbaubetriebe aus betriebswirtschaftlicher und landespflegerischer Sicht zu erstellen.
2. Die planerischen und rechtlichen Besonderheiten bei der projektweise durchgeführten Weinbergsflurbereinigung in Rheinhessen sind aufzuzeigen und an einem geeigneten Beispiel aus Rheinhessen zu dokumentieren.
3. Die in ausgewählten Verfahren erzielten Verbesserungen bei Erschließung, Wasserführung, Wasserrückhaltung, Zusammenlegung, Zeilenlänge, Zeilenrichtung, Grundstücksform und anderes sowie Vernetzungsstrukturen, Biotopentwicklungen, ökologisch verträglichen Ausbautechniken und anderes sind herauszuarbeiten:
 - a) in großmaßstäblichen Bodenordnungsbeispielen (vorher/nachher),
 - b) in geeigneten Fotobeispielen – und –
 - c) in statistischen Zusammenstellungen im Bereich „betriebswirtschaftlicher und landespflegerischer Ergebnisse“
4. Die Untersuchung ist im Hinblick auf die Akzeptanz und Durchsetzbarkeit der betriebswirtschaftlichen und landespflegerischen Maßnahmen bei der Weinbergsflurbereinigung durch eine Befragung von Betrieben in dem ausgewählten Beispielgebiet abzusichern.
5. Es sind Vorschläge für künftige betriebswirtschaftliche und landespflegerische Maßnahmen in Weinbergsflurbereinigungen in Rheinhessen zu unterbreiten.



Ministerialrat Prof. Axel Lorig

Ausgabetermin: 20.12.2014

Kurzzusammenfassung

Gegenstand der hier vorliegenden Arbeit ist eine Beschreibung und Untersuchung über die projektweise Weinbergsflurbereinigung in Rheinhessen. Hierbei sind der Ablauf und die Besonderheiten bei der projektweise durchgeführten Weinbergsflurbereinigung aufzuzeigen. Außerdem sollen für Weinbaubetriebe die Verbesserungsmöglichkeiten aus betriebswirtschaftlicher und landespflegerischer Sicht durch die Flurbereinigung aufgezeigt werden, welche in ausgewählten Verfahren durch Karten, Bilder und Statistiken zu belegen und herauszuarbeiten sind.

Die Untersuchung ist im Hinblick auf die Akzeptanz und Durchsetzbarkeit der betriebswirtschaftlichen und landespflegerischen Maßnahmen durch eine Befragung abzusichern. Des Weiteren soll diese Arbeit einen Ausblick über künftige Maßnahmen in Weinbergsflurbereinigungen in Rheinhessen geben.

Schlüsselwörter: Flurbereinigung, Weinbau, Landespflege

Abstract Summary

The present work is a description and study on the improvements of vineyard farmland in Rheinhessen (Rhineland-Palatinate, Germany) in a project manner. Thereby, the process and the special features of the project like improvements of vineyard farmland shall be identified. In addition, the improvement of vineyard farmland for the wine producers shall be demonstrated from an economic and landscape management point of view. For this purpose, maps, pictures and statistics are used in selected procedures to work out and documentate the theories.

The investigation must be ensured in relation to the acceptance and viability of the business management and landscape management procedures by interviewing. Furthermore this work should give an outlook on future action in the improvements of vineyard farmland in Rheinhessen.

Keywords: improvements of vineyard farmland, viticulture, landscape management

Eidesstaatliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

Vorwort

Ich möchte mich in diesem Vorwort ganz herzlich für die großartige Unterstützung von Herrn Prof. Lorig bedanken, der mir bei jeder Frage mit Rat und Tat zur Seite stand und der mir die Möglichkeit gegeben hat, die Bachelorarbeit im Bereich Landentwicklung zu schreiben.

Des Weiteren geht ein großer Dank an alle Mitarbeiter in der Abteilung Landentwicklung des DLR in Bad Kreuznach.

Vor allem an Frau Lux, Frau Lorenz, Frau Rimili, Frau Abazagic, Herr Schmelzer, Herr Lauer, Herr Bernhard, Herr Schmidt, Herr Kanzler, Herr Mombrei, Herr Henn, Herr Wiedicke, Herr Sigmundt und Herr Heidrich die mich mit Informationen versorgt und mir bei Fragen jederzeit geholfen haben.

Auch meinen fleißigen „Korrekturleser“ Nicole Hillmann, Carolin Heck, Dr. rer. nat. cand. Natalie Spang und Marc Uwe Wolf möchte ich für die sehr hilfreichen und wichtigen Verbesserungsvorschläge danken.

Meiner Familie insbesondere meiner Mutter Lydia Spintler und meinen beiden Großmütter Helga Spang und Hedwig Spintler, die mir das Studium ermöglicht haben, möchte ich ganz herzlich danken.

Inhaltsverzeichnis

Kurzzusammenfassung	I
Eidesstaatliche Erklärung.....	II
Vorwort.....	III
Inhaltsverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis	VI
Motivation.....	1
1. Einleitung	2
1.1 Verfahrensarten.....	3
1.2 Weinbergsflurbereinigung.....	6
2. Aufbauabschnitte	8
2.1 Allgemeines.....	8
2.2 Rechtliche Grundlagen.....	9
2.3 Wiederaufbaukasse.....	10
2.4 Aufbaugemeinschaft.....	10
2.5 Mitglieder der AG.....	12
3. Verbesserungsmöglichkeiten der Flurbereinigung für Weinbaubetriebe.....	13
3.1 Betriebswirtschaftliche Verbesserungen.....	13
3.1.1 Wege- und Gewässernetz	14
3.1.2 Verbesserung der Flurstücksstruktur.....	15
3.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild	19
3.3 Ökosystem.....	20
3.4 Tourismus in Rheinhessen	22
3.5 Fazit:.....	26
4. Verfahrensablauf einer Weinbergsflurbereinigung (Ensheim - Projekte I-III).....	27
4.1 Allgemeines.....	27
4.2 Einteilung der Aufbauabschnitte	28
4.3 Vorplanung	31
4.4 Einleitung.....	31

4.5	Teilnehmergemeinschaft	32
4.6	Wertermittlung	34
4.7	Neugestaltung	39
4.8	Planwunschanhörung und Zuteilung	41
4.9	Abschluss des Verfahrens	44
5.	Verbesserungen in ausgewählten Weinbergungsverfahren in Rheinhessen	46
5.1	Ensheim.....	46
5.2	Daten und Fakten zu verschiedenen Verfahren	52
5.3	Gundersheim – Höllenbrand.....	56
6.	Befragung der Betriebe auf Akzeptanz und Durchsetzbarkeit von betriebswirtschaftlichen und landespflegerischen Maßnahmen.....	58
6.1	Allgemeine Daten	58
6.2	Betriebswirtschaftliche Daten	59
6.3	Landespflegerische Maßnahmen	61
7.	Ausblicke und Fazit.....	62
7.1	Betriebswirtschaftliche Ziele und Fakten	62
7.2	Landespflegerische Ziele.....	65
7.3	Fazit.....	66
	Anlagen:	67
	Abbildungsverzeichnis	71
	Tabellenverzeichnis.....	72
	Diagrammverzeichnis.....	72
	Literaturverzeichnis.....	73
	Anhang A: Inhalt DVD-ROM.....	75

Abkürzungsverzeichnis

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
AGFlurbG	Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz
PlaFe Flurb	Planfeststellungsrichtlinie Flurbereinigung
WeinAufbauG RP	Weinbergsaufbaugesetz
WeinAufbauGDV RP	Landesverordnung zur Durchführung des Weinbergsaufbaugesetzes
WAK	Wiederaufbaukasse
AG	Aufbaugemeinschaft
TG	Teilnehmergeinschaft
K. d. ö. R	Körperschaft des öffentlichen Rechts
A. d. ö. R	Anstalt des öffentlichen Rechts
DLR	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum
PU	Projektbezogene Untersuchung
VTG	Verband der Teilnehmergeinschaft
TöB	Träger öffentlicher Belange
FlurbPlan	Flurbereinigungsplan
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Motivation

Die Flurbereinigung ist ein interessantes und attraktives Thema – kein Verfahren ist mit dem Anderen vergleichbar. Besonders die Weinbergsflurbereinigung ist aufgrund ihre besonderen Planungen und Arbeitsschritte äußerst vielseitig. Jede Umgebung in der Örtlichkeit weist andere Schwierigkeiten und Möglichkeiten auf.

Der Weinbau ist in Rheinhessen allgegenwärtig und man könnte sich Rheinhessen ohne die Wein-Kulturlandschaft nicht vorstellen. In fast jedem Ort ist der Weinbau vorhanden und durch Winzer, Weinfeste, Weinwanderungen usw. jederzeit präsent. Deshalb ist es wichtig, dass der Weinbau, und die Kulturlandschaft weiterhin erhalten und gefördert wird. Durch die Modernisierung in der Bearbeitung der Weinberge konnte in den letzten Jahrzehnten die Wirtschaftlichkeit bedeutend gesteigert werden. Allerdings sind gerade in Rheinhessen die Strukturen in den Weinbergen noch sehr veraltet und deshalb nicht den modernen Anforderungen von heute gewachsen. Was auf dem heutigen stark umkämpften Weinmarkt ein großer Nachteil für Winzer in der Region darstellt, da er die schlechten Strukturen durch zusätzliche Arbeitszeit und Arbeitskräfte ausgleichen muss.

Deshalb ist die Weinbergsflurbereinigung so wichtig für die Region, denn durch dieses Instrument der Bodenordnung kann die Wirtschaftlichkeit für die Winzer stark erhöht werden und somit die Zukunft des Betriebes sichern.

Wünsche und Anregungen von Beteiligten, Gemeinden und Verbänden sind immer individuell, genau wie die vorhandene Topografie, weshalb ein Verfahren niemals nach einem bestimmten Schema abgearbeitet werden kann. Diese Vielfalt macht das Thema Weinbergsflurbereinigung zu etwas Besonderem.

Die Vielseitigkeit der Arbeitsvorgänge, welche von der Vorplanung, über Gespräche mit Beteiligten, bis zur Umsetzung in der Örtlichkeit gehen sind äußerst ansprechend und abwechslungsreich. Außerdem kann mit dem Instrument Weinbergsflurbereinigung ein wichtiger Teil für den Fortschritt in der Landwirtschaft, dem Naturschutz und der Dorfentwicklung beigetragen werden. Aus diesen Gründen habe ich mich bei meiner Bachelorarbeit für das Thema „Weinbergsflurbereinigung in Rheinhessen“ entschieden.

1. Einleitung

Rheinhessen besteht aus 136 Gemeinden, wovon 133 im Weinbau aktiv sind. Das Weinanbaugebiet teilt sich in drei Bereiche, 23 Großlagen und 414 Einzellagen auf. Die Gesamtfläche der Region bemisst 140.000 ha, wovon ca. 26.500 ha Rebfläche bedecken. Das entspricht einem Anteil von ca. 19 %. Damit ist Rheinhessen das größte Weinanbaugebiet Deutschlands.

Die Bewirtschaftung der Weinbauflächen spiegelt sich auch in der Landschaft Rheinhessens wider. Das Landschaftsbild von Rheinhessen wäre wohl ohne die dominanten Weinberge nicht wiederzuerkennen.

Die Weinproduktion ist allerdings auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der Tourismus, der vor allem durch den Wein initiiert ist, lässt 13.500 direkte Arbeitsplätze entstehen und bindet weitere 6.500 Arbeitsplätze indirekt ab.¹

Der Wein ist nicht nur in der Region Rheinhessen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Knapp 20% des Weines aus Rheinhessen werden in alle Regionen Deutschlands exportiert. Deshalb ist der Wein aus Rheinhessen auch ein wichtiger Faktor für die Logistikbranche.

Auch bei der Produktion des Weines werden viele direkte und indirekte Arbeitsplätze geschaffen. Bei der Weinproduktion, dem Anbau und der Vermarktung des Weines benötigen die Betriebe viele Materialien, Maschinen und Anlagen, die wiederum andere Arbeitsplätze hervorbringen. Hier sind beispielhaft Landmaschinen und Geräte zur Bearbeitung der Rebflächen, Material und Pflanzenschutzmittel für den Anbau, Pumpen und Tanks in den Weinkellern oder auch Flaschen und Fässer für den fertigen Wein zu nennen.

Die rheinhessische Weinbranche ist somit auch in Zukunft ein sehr wichtiger Bestandteil der Wirtschaft in Rheinhessen und des ganzen Landes.

Deshalb ist es wichtig, dass auch in Zukunft die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus erhalten und zweckmäßig gefördert wird. Dies kann durch die Möglichkeit der Weinbergsflurbereinigung erreicht werden.

¹ Zahlen laut Statistischem Landesamt

1.1 Verfahrensarten

Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist die Basis für die Ziele, Leistungen und Maßnahmen der Flurneuordnung und Landentwicklung und bietet verschiedene Verfahrensarten, um die konkreten Ziele jedes einzelnen Verfahrens zu erreichen. Unterschiede der einzelnen Verfahren gibt es bei der Einleitung, beim Zweck und der Zielsetzung, welches das Verfahren verfolgt. Sowie beim Ablauf und der Durchführung und damit auch bei den eingehenden Verwaltungsakten.

Angesichts dieser Umstände ist es sehr wichtig aus dem Flurbereinigungsgesetz diejenige Verfahrensart auszuwählen, mit der die im konkreten Einzelfall angestrebten Ziele und Maßnahmen möglichst einfach, produktiv und kostengünstig zu erreichen sind.

Nachfolgend sollen die verschiedenen Möglichkeiten an Verfahrensarten aufgezeigt und erläutert werden.

- **Regelflurbereinigung (§ 1 FlurbG)**

Die Regelflurbereinigung ist das Standardverfahren in der Flurbereinigung. Die Ziele dieser Verfahren sind die umfassende Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, sowie die Förderung von Landeskultur und Landentwicklung.

Des Weiteren können auch andere Maßnahmen wie Wege- und Straßenbau, Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Dorfentwicklung, Landespflege oder auch Tourismus in einem Verfahren realisiert werden.

Der Wege- und Gewässerverlauf sowie der Grundstücksbestand werden für das Verfahrensziel völlig neu geplant und gestaltet. Dadurch ist dieses Verfahren sehr zeit-, arbeits- und kostenaufwändig. In anderen Verfahren können Arbeitsschritte entfallen, die in einem Regelverfahren notwendig sind.

Es wird daher nur dann angewendet, wenn alle Verfahrensschritte unumgänglich sind.

- **Vereinfachte Flurbereinigung (§ 86 FlurbG)**

Die Vereinfachung gegenüber der Regelflurbereinigung ergibt sich durch die Konkretisierung der Verfahrensziele und eine dadurch angepasste Verfahrensabgrenzung.

Bei vereinfachten Flurbereinigungen gelten Sondervorschriften, die zur Vereinfachung und Beschleunigung des Ablaufes beitragen. So kann z.B. auf die Erstellung eines gesonderten Planes für neu zu schaffende Wege, Gewässer und landschaftsgestaltende Anlagen verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan (FlurbPlan) aufzunehmen. Des Weiteren kann der FlurbPlan mit der Wertermittlung an einem Termin bekannt gegeben werden. Diese Zusammenlegungen führen zu erheblichen Zeit- und Ressourcenersparnissen.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist nur bei Verfahren mit begrenztem Neuordnungsauftrag sinnvoll und sollte immer dann angeordnet werden, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen nicht zulassen, ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchzuführen.²

- **Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG)**

Unternehmensflurbereinigungen werden durchgeführt, um bei öffentlichen Großbaumaßnahmen wie z.B. Autobahnen, Wasserstraßen, Flugplätzen Eisenbahnstrecken sowie Wasserrückhaltungen den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Um dies zu vermeiden, wird die Abgrenzung des Verfahrens um die Anlage herum stark vergrößert.

² Leitlinien zur Landentwicklung

Zudem wären sonst die verbleibenden Reststücke meist unzweckmäßig geschnitten und somit nicht mehr wirtschaftlich nutzbar.

Für das vom Unternehmen benötigte Land und für die entstehenden Nachteile wird eine Geldentschädigung geleistet.

- **Beschleunigte Zusammenlegung (§ 91 FlurbG)**

Neben dem freiwilligen Landtausch ist dies das einzige Verfahren, das die Flurbereinigungsbehörde einleiten muss, sofern ein Antrag von mehreren Grundstückseigentümern oder der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gestellt wurde.

Dieses Verfahren wird eingesetzt, um eine rasche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft herbeizuführen oder um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen. Ohne das ein neues Wegenetz und sonstige größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklung zunächst erforderlich sind. Nach Möglichkeit sollen ganze Flurstücke ausgetauscht und großzügig zusammengelegt werden.

- **Freiwilliger Landtausch (§ 103a ff FlurbG)**

Dem freiwilligen Landtausch liegt das „Prinzip der Freiwilligkeit“ zugrunde. Sind die betroffenen Eigentümer bereit, einen Grundstückstausch einvernehmlich durchzuführen, so ist der freiwillige Landtausch grundsätzlich als einfachstes und schnellstes Bodenordnungsverfahren zu bezeichnen.

Es ist vor allem geeignet, eine begrenzte Besitzersplitterung zu beheben, sofern dazu nur geringe Vermessungsarbeiten und Folgemaßnahmen nötig sind.

1.2 Weinbergsflurbereinigung

Bei der Weinbergsflurbereinigung können zu kleine, unwirtschaftlich geformte, zersplitterte oder schlecht erschlossene Rebflurstücke neu geordnet werden. Hier ist es möglich neue Bewirtschaftungswege und Baumaßnahmen für Wasserschutz, Tourismus, Landschaftspflege usw. zu planen und umzusetzen.

Ziele der Weinbergsflurbereinigung sind vor allem die Produktivitätsvorteile der landwirtschaftlichen Betriebe durch Zusammenlegung der zersplitterten Eigentumsfläche, Verbesserung der maschinellen Bewirtschaftungsrichtung, Vergrößerung der Zeilenlänge, Verbesserung der Grundstücksformen, Anlegen geeigneter und befahrbarer Querterrassen, aber auch einer Verminderung der Wassererosion durch Baumaßnahmen der Wasserführung und Wasserrückhaltung. Die Winzer nutzen die Verfahren meist zur großflächigen Anpflanzung neuer Rebsorten, die der Umstrukturierung des Betriebes, neuen Vermarktungsmöglichkeiten, der Verbrauchernachfrage oder dem sich wandelnden Klima angepasst sind. Des Weiteren wird die Neupflanzung genutzt, um die Zeilenrichtung zu drehen, Zeilenknicke zu eliminieren und Zeilenabstände auf den heutigen Anspruch in der Bewirtschaftung von Reben anzupassen.

Die landschaftsgerechte und für die Bewirtschaftung günstige Gestaltung der Rebgrundstücke sowie der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich stellen hohe planerische Anforderungen und erfordern besondere Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Diese sind durch Schutz oder Neuanlage von Refugien für seltene und geschützte Pflanzen und Tiere und mittels Neupflanzung z.B. zum Schutz vor Abdrift von Pflanzenschutzmitteln zu wahren. In Weinlagen werden meist auch aus der Region verschwundene alte Obstsorten gepflanzt, um diese zu schützen und wieder in das Landschaftsbild zu integrieren. Sehr schützenswert sind die in Weinbaugebieten vorhandenen alten Steinmauern. Diese stellen den Lebensraum von Eidechsen und anderen Tieren dar.

Durch die Rebverfahren und der damit verbundenen Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen können oft auch historische Weinbergslagen (Kulturlandschaften) bewahrt werden. Eine Bewirtschaftung dieser Lagen wäre wirtschaftlich nicht mehr lohnenswert. Damit wird das Brachfallen verhindert und das oft ortsprägende Landschaftsbild erhalten.

Die Weinbergungsverfahren sind Flurbereinigungen mit besonderer Zielsetzung. Die Verfahren können als Vereinfachte Flurbereinigung oder Regelflurbereinigungen angeordnet werden. Zur Vermeidung einer unzumutbaren, betrieblichen Belastung muss die Zeit zwischen Entfernung der alten Rebstöcke und Zuteilung der neuen Grundstücke zur Neupflanzung so kurz wie möglich gehalten werden. Allerdings erfordern die meisten Verfahren in Rheinhessen einen besonders hohen baulichen Aufwand und haben deshalb von der Rodung bis zur Neupflanzung eine Zeitspanne von 1½ Jahren und verursachen damit besonders hohe Kosten. Die Gründe hierfür sind vielseitig. Besonders zu nennen ist die anspruchsvolle Topographie in Rheinhessen gegenüber anderen Weinanbaugebieten, wie z.B. der Pfalz, in der die meisten Gebiete Flachlagen sind. Außerdem sind auch die in Rheinhessen vorkommenden schweren Böden nicht zu vernachlässigen, welche besonders die Wasser und Rutschproblematik verschärfen. Gleichzeitig hat die Einbeziehung der Grundstücke einen starken Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Daher wird in der Praxis eine hohe freiwillige Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer vorausgesetzt.³

³ Aid: Landentwicklung durch Flurneuordnung

2. Aufbauabschnitte

2.1 Allgemeines

Da in den Rebflächen in Rheinhessen ausschließlich die Erziehungsart der Drahtrahmenerziehung vorherrscht, können umfangreiche Baumaßnahmen nicht umgesetzt werden, wenn die Rebstöcke stehen bleiben. Außerdem wäre es so gut wie unmöglich Flächen zu tauschen, da es gerade in Rheinhessen sehr viele verschiedene Rebsorten in einem Verfahrensgebiet gibt. Diese Trennwirkung kann man am Besten im Herbst erkennen, wenn sich in den Weinlagen die Blätter der Reben verfärben und man auf engem Raum die unterschiedlichsten Farbtöne bewundern kann. Durch die historische Parzellierung von Flurstücken mit verschiedenen Rebsorten ist ohne Räumung der Flächen keine sachgemäße Neuordnung möglich.

Aus diesen Gründen ist eine großflächige Beseitigung/Rodung der alten Rebflächen auf Grundlage des Rebenaufbauplans (WeinAufbauG RP) im Verfahrensgebiet unumgänglich. Die Rodung beginnt meistens nach der Ernte, sodass im Frühjahr mit dem Bau der geplanten Maßnahmen begonnen werden kann. Häufig sind entsprechend dem Plan nach § 41 technisch aufwändige Bodengestaltungsmaßnahmen, ein umfangreicher Wegebau und besondere Maßnahmen der Gewässerführung durchzuführen.

Die großflächige Neupflanzung der Reben wird im Frühjahr des kommenden Jahres nach Vollzug der Baumaßnahmen und Zuteilung geschehen. Bis die Jungpflanzen nach zwei bis drei Jahren vollen Ertrag bringen, hat der Winzer eine erhebliche Ertragsminderung auf den neuen Flächen.

Weinbergungsverfahren, die sich über eine gesamte Gemeinde erstrecken, werden meistens in mehrere Aufbauabschnitte abgeteilt, welche der Aufbauplanung unterliegen und als rechtlich selbstständige Verfahren durchgeführt werden. Dies ist notwendig, um den zeitlich begrenzten und sehr anspruchsvollen Baumaßnahmen in Weinbaugebieten planerisch und logistisch gerecht zu werden und um den Weinbaubetrieben nicht über drei bis vier Jahre ihren gesamten Ernteertrag und damit ihre Existenzgrundlage zu nehmen.

Deshalb werden die Aufbauabschnitte und dadurch die erste vollständige Rodung eines Abschnittes mit langer Vorlaufzeit geplant. In der Regel liegt diese Zeitspanne bei zehn bis fünfzehn Jahren. Mit einer solchen Vorlaufzeit können Betriebe langfristig planen. Beispielsweise kann den Ertragsausfällen frühzeitig entgegen gewirkt werden, indem man diese auf andere Flächen, welche nicht im Abschnittsgebiet liegen, verteilt und dadurch kompensiert. Außerdem ist darauf zu achten, dass die zeitlichen Intervalle der Rodungen so geplant sind, dass die vorher angelegten Rebflächen wieder Ertrag bringen, um den Betrieb nicht zusätzlich zu belasten. Durch die Anordnung der Flurbereinigung für das gesamte Gebiet und spätere Einteilung der einzelnen Abschnitte haben die Betriebe Planungssicherheit.

Die ersten Rebflurbereinigungen haben ihren Ursprung Ende des 19. Jahrhunderts. Jedoch hat man sich damals im Wesentlichen auf den Ausbau von Wegen beschränkt. Größere Zusammenlegungen gab es erst im Zusammenhang mit der Reblausverseuchung um das Jahr 1935. Schon damals wurden kleinere Gebiete nacheinander geräumt, um die von der Reblaus gefährdeten Reben durch die resistenten „Pfropfreben“ zu ersetzen. Auch damals war der Grund für die Einteilung in Abschnitte die Gewährleistung der Existenzgrundlage der Winzer.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist die Grundlage für alle Flurbereinigungen in Deutschland. Des Weiteren ist für die Weinbergsflurbereinigungen in Rheinhessen das Weinbergsaufbaugesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 1953 unabdingbar. Dieses Gesetz regelt die Möglichkeit der kompletten Abräumung von Rebflächen wie im § 1 Abs. 3 beschrieben: *„Der planmäßige Wiederaufbau umfasst die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaues erforderlichen Maßnahmen der Umstellung von Rebflächen nach erzeugungs- und absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Wiederaufbau soll vornehmlich in Verbindung mit der Flurbereinigung oder auf flurbereinigten Rebflächen*

durchgeführt werden.“ Dieses Gesetz schafft die Möglichkeit auch außerhalb der Flurbereinigung ein Gebiet vollständig von Reben räumen zu lassen. Allerdings sollte es nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Bodenordnung angestrebt werden. Darüber hinaus existiert die „Landesverordnung zur Durchführung des Weinbergsaufbaugesetzes“.

2.3 Wiederaufbaukasse

Die Wiederaufbaukasse (WAK) wurde zur Förderung des Weinbaues gebildet und ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts (A. d. ö. R.). Ihre Aufgabe ist die Erhaltung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe und damit auch in Zusammenhang mit einer Flurbereinigung die Vorbereitung und Förderung des planmäßigen Wiederaufbaus von Rebflächen. Deshalb gewährt die Wiederaufbaukasse den Aufbaugemeinschaften Darlehen und Zuschüsse. Die WAK entscheidet auch über Widersprüche der Mitglieder einer AG. Außerdem hat sie die Aufbaugemeinschaft in organisatorischen und rechtlichen Fragen zu beraten, die wiederum von dem Technischen Leiter für den planmäßigen Wiederaufbau unterstützt wird.

Zur Gründung einer Aufbaugemeinschaft muss ein Antrag bei der Wiederaufbaukasse eingereicht werden.

2.4 Aufbaugemeinschaft

Die Aufbaugemeinschaft (AG) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.), d.h. sie ist eine rechtsfähige, juristische Person und kann deshalb unter eigenem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen und ist der Träger des planmäßigen Wiederaufbaus. Zu den Aufgaben der Aufbaugemeinschaft gehört die geeignete, zeitliche und räumliche Abgrenzung des Aufbaugesbietes, welches nicht abhängig von den

Gemeindegrenzen ist und sich über diese hinaus erstrecken kann. Bei Weinbergesflurbereinigungen in Rheinhessen ist es wiederum üblich, das abgegrenzte Aufbaugebiet in Aufbauabschnitte einzuteilen, welche die Grundlagen für die zeitliche und räumliche Einteilung der Flurbereinigungsprojekte sind.

Eine weitere Aufgabe der AG ist die Planung und Durchführung des Wiederaufbaus der Reben. Hierbei spielen produktions-, arbeits-, und absatzwirtschaftliche Maßnahmen die maßgebliche Rolle. Diese sind z.B. Pflanzanleitung, Sortenplanung, Reihen- und Stockabstand und gegebenenfalls gemeinsame Stockrodung

Nachdem die Rodungen der Reben (welche von der AG angeordnet werden) und die Bauarbeiten im Gebiet erfolgt sind, werden in der Regel bodenverbessernde und –vorbereitende Maßnahmen getroffen. Diese sind z.B. Vorratsdüngung, Vorratshumierung, Rigolen und Herrichtung des Bodens zur Pflanzung der jungen Reben. Jene Maßnahmen werden heutzutage oftmals aus finanziellen und ideologisch unterschiedlichen Gründen nicht mehr gemeinschaftlich durchgeführt. Auch die Beschaffung von Material und Pflanzgut wird oftmals vom Winzerbetrieb selbst organisiert.

Die AG besteht aus zwei Organen: der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung, wobei die Mitglieder ein flächenbezogenes Stimmrecht haben. Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen, die wiederum den Vorsitzenden untereinander wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Aufbaugemeinschaft nach außen hin zu vertreten. Außerdem beschließt die Aufbaugemeinschaft über die Aufstellung und Änderung der Satzungen und die Erstellung der Wirtschafts- und Haushaltspläne, welche von der WAK zu genehmigen sind. Alle Tätigkeiten der AG unterliegen in rechtlicher Hinsicht der Aufsicht der WAK.

2.5 Mitglieder der AG

Der Mitgliedschaft einer AG kann sich niemand entziehen, der zum Personenkreis gehört: *„Mitglieder der Aufbaugemeinschaft sind die Eigentümer von Rebflächen im Aufbaugebiet, sowie die Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder Nutzen dieser Rebflächen berechtigt.“* (§ 11 Abs. 2 des Weinbergsaufbaugesetz – RhPf)

Diese Mitgliedschaft bezieht sich auf die Weinbergsfläche im festgelegten Aufbaugebiet. Mehrheitsbeschlüsse der AG sind für jedes Mitglied bindend.

Falls Fragen oder Unklarheiten bestehen, haben alle Mitglieder das Recht auf Beratung und Unterstützung der AG innerhalb ihres vorgesehenen Aufgabenbereichs. Die Mitglieder können sich über alle Vorhaben und Tätigkeiten der AG informieren. Auch haben sie das Recht sich einen Einblick in die Niederschrift der Mitgliederversammlung und des Kontostandes zu verschaffen.

Allerdings sind aus datenschutzrechtlichen Gründen Einblicke in die Angabe der Mitgliederstimmzahl und Mitgliedsfläche nicht möglich. In Zweifelsfällen und bei Einsprüchen ist die WAK verantwortlich.

Natürlich haben die Mitglieder nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied hat z.B. finanzielle Verpflichtungen oder auch Dienstleistungen zu erbringen, welche die AG in der Beitragssatzung fordert.

Außerdem besteht die Pflicht an Tätigkeiten und Beratungen der AG, sowie bei der Wahl des Vorstandes teilzunehmen.

Dem Vorstand der AG muss unverzüglich gemeldet werden, wenn sich bei Grundstücken im Verfahrensgebiet die Besitz- oder Eigentumsverhältnisse ändern. Des Weiteren ist bei Abstimmungen die im Verfahren gelegene Eigentumsfläche durch geeignete Unterlagen (z.B. Weinbaukartei, Grundbuchauszug) zu belegen.

3. Verbesserungsmöglichkeiten der Flurbereinigung für Weinbaubetriebe

Seit der Römerzeit wird in Rheinhessen Wein angebaut. Diese jahrhundertelange Bearbeitung verpflichtet zugleich verantwortungsvoll und nachhaltig mit dem Boden umzugehen und an die nächsten Generationen zu denken. Da es nicht ausreicht, dass ökologisch bewirtschaftete Rebflächen wachsen und die Qualität des Weins steigt, sind einige Maßnahmen erforderlich. Umweltfreundlich zu wirtschaften, Energie zu sparen und Ressourcen zu schonen sind wichtige Themen im Weinbau. Vertrauen und Qualität sind darüber hinaus sehr wichtige Faktoren für den Kunden. Deshalb muss die Flurbereinigung auch in Zukunft dafür Sorge tragen, dass die wirtschaftlichen und kulturlandschaftlichen Interessen und Voraussetzungen für den Weinbau in Rheinhessen gegeben sind.

Wie der Paragraph 1 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) besagt:

„Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden (Flurbereinigung).“

3.1 Betriebswirtschaftliche Verbesserungen

Die Tendenz zu immer größeren Produktionseinheiten in der Betriebsstruktur wird auch in Zukunft weiter steigen, um die Effizienz im Weinbau zu erhöhen.

Denn auch die Winzer sind dem Preisdruck am internationalen Markt ausgesetzt und müssen sich in Zukunft dem Wettbewerb stellen. Trotz allem darf der Wein nicht an Qualität verlieren. Deshalb ist es wichtig, dass die rheinhessischen Winzer bei ungünstigen strukturellen,

topographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Produktionsgrundlagen verbessern, indem man die Produktions- und Arbeitskosten senkt und trotzdem qualitativ hochwertigen Wein erzeugt.

3.1.1 Wege- und Gewässernetz

In der heutigen Bearbeitung in den Weinbergen werden in der Regel zur Bearbeitung moderne Landmaschinen und Geräte eingesetzt. Durch das Gewicht und die Größe benötigen die modernen Maschinen sehr viel Platz und gut ausgebaute Wirtschaftswege.

In den meisten, nicht flurbereinigten Gebieten, ist das vorhandene Wegenetz stark verbesserungswürdig. Das Ziel sollte hier die Schaffung eines optimalen Wegenetzes sein. Die alten Wege sind meistens 2,5 m bis 4 m breit und dadurch beim Fahren und besonders beim Wendevorgang viel zu schmal. Für den wirtschaftlichen Einsatz moderner Maschinen und Geräte sollte ein Weg mit mindestens 5 m ausgewiesen werden. Außerdem sind unzählige Rebflurstücke nicht durch Wirtschaftswege erschlossen oder liegen nur an einer Seite an einem Katasterweg. Aber selbst dort wo ein flächendeckendes Wegenetz vorhanden ist, sind oftmals die Wege in einem katastrophalen Zustand. Diese Zustände sind dadurch zu erklären, dass die meisten Wege, die vor Jahrzehnten gebaut wurden, bei Weitem nicht für die heutigen Größen und Gewichte der Landmaschinen und Geräte ausgelegt wurden. Des Weiteren ist durch die mangelnde Planung und Umsetzung von Gräben und wasserführenden Wirtschaftswegen der Oberflächenwasserabfluss nicht ausreichend geregelt. Es kommt dadurch punktuell zu Überschwemmungen auf den Wegen und zu ungesteuerten Wasserabschlägen durch das Weinbergsgelände, wodurch Erosionsschäden an vorhandenen Wegen und vor allem an den Rebflächen nicht zu verhindern sind.

Es ist darauf zu achten, dass es in steileren Abschnitten ab 20% Gefälle zu erheblichen Problemen beim Oberflächenwasser kommen kann. Bei Starkregen kann das unkontrolliert abfließende Oberflächenwasser zu Erosionen und zu Rutschungen in den Weinbergen führen. Um dies zu verhindern, sollten die Rebzeilen, wenn es nicht zu steil ist, parallel zu den Höhenlinien laufen. Leider haben viele, alte, hangparallel verlaufende Flurstücke einen erheblichen Seitenhang von bis zu 20 %, weswegen auch häufig in diesen Lagen viele Brachen zu verzeichnen sind. Hier sollten nach Möglichkeit Terrassen mit geringen Querneigungen angelegt werden, um diese Bereiche mit modernen Maschinen bewirtschaften zu können. Denn bereits bei einer Querneigung von 10 % ist eine starke Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung zu spüren.

Weitere Planierungsarbeiten müssen oft auch im unteren Hangbereich geplant werden, da es an diesen Stellen oft zu einem Froststau kommt. Dieser Frost ist gerade beim Weinbau sehr gefährlich, da dadurch die gesamte Ernte vernichtet werden kann, weshalb auch diese Flächen meist seit Jahren Brachen sind. Um diese Flächen wieder effizient zu bewirtschaften, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit sich der Frost nicht staut, sondern weiter abfließen kann.

3.1.2 Verbesserung der Flurstücksstruktur

Die Größe der Rebflurstücke wird auch in Zukunft immer weiter steigen. Dadurch werden die Flächen effizienter und effektiver bewirtschaftet. Aber nicht nur die Größe der Bewirtschaftungseinheit spielt eine Rolle, sondern auch die Form des Flurstückes.

Diese ist abhängig von der Gassenbreite und Anzahl der Rebzeilen, die der Winzer anvisiert. Bei einer Zeilenbreite von 2 m muss auch bei der Zuteilung darauf geachtet werden, dass die Breite des Flurstückes auf eine gerade Meterzahl endet (z.B. 28 m, 30 m, usw.), aber mindestens 20 m, um die volle Auslastung der Fläche zu gewährleisten. Die Gassenbreite spielt für die Möglichkeiten in der maschinellen Bewirtschaftung eine weit größere

Rolle als der Stockabstand. Für die wirtschaftliche Arbeit ist es zweckmäßig, auf allen Rebflurstücken, die sich mit dem gleichen Mechanisierungssystem bearbeiten lassen, mit möglichst identischen Rebzeilenbreiten zu arbeiten. Je kleiner der Abstand der Zeilen gewählt ist, umso mehr Zeilen finden Platz auf dem Flurstück und erhöhen damit die Menge des Weines. Bei modernen Landmaschinen und Geräten sind 2 m die Untergrenze. Allerdings hat dort in den letzten Jahren ein Wandel stattgefunden. Denn auch hier steht mittlerweile vielmehr die Qualität und nicht die Quantität der angebauten Trauben im Vordergrund. Je größer die Gassenbreite ist, umso besser ist die Belichtung und Belüftung der Trauben, welche sich wiederum in der Qualität des Weines bemerkbar machen. Natürlich spielen hier Faktoren wie Topografie, Rebsorte und vieles mehr eine Rolle für die optimale Breite. Worauf ich allerdings in dieser Arbeit nicht weiter eingehen werde.

Hier ist es sinnvoll einen Mittelweg zwischen pflanzenbaulicher und önologischer Sicht und der Minimierung der Bewirtschaftungskosten bzw. dem optimalen Einsatz von Maschinen zu finden, um als Ziel einen qualitativ hochwertigen Wein zu erhalten, den der Betrieb gewinnbringend am Markt absetzen kann und der für den Kunden bezahlbar ist.

Auch in Rheinhessen hat die Art der Vererbung großen Einfluss auf die Größe der Flurstücke und vor allem auf die Zersplitterung der Flächen des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes. Aufgrund der in Rheinhessen vorkommenden Vererbungsform der Realteilung hat sich über Jahrhunderte die Größe der Flurstücke verkleinert und die Zersplitterung vermehrt.

Bei dieser Form der Vererbung werden bei der Übergabe eines Betriebes an die Erbberechtigten alle landwirtschaftlichen Flurstücke gleichmäßig auf alle verteilt. Allerdings war es meistens nicht möglich ganze Flächen untereinander aufzuteilen, da manche Flächen bei den Erben begehrt waren als andere. Zum Beispiel bei Grundstücken in Ortsnähe, bei denen die Hoffnung auf bebaubares Land besteht. Aber auch eine bessere Lage oder besonders guter Boden eines bestimmten Flurstückes war oft der Grund weshalb ein Grundstück durch die Anzahl der Kinder geteilt werden musste und somit verkleinert wurde. (Z.B. werden aus einem Grundstück von 4.000

m² bei vier Erbberechtigte 4 Grundstücke a 1000 m², welche bei der nächsten Generation wieder geteilt werden usw.)

Durch diese Form der Vererbung wird die Struktur der Flurstücke in Rheinhessen heute noch geprägt. Deshalb ist es bei der Flurbereinigung wichtig, die in der gesamten Gemarkung verstreuten Flurstücke unter Berücksichtigung der typischen Landschaftsstrukturen bestmöglich zusammen zu legen, um zweckmäßig große Wirtschaftseinheiten zum Einsatz von modernen Maschinen zu formen.

Im Zuge der Zusammenlegung kann dadurch eine durchgängige und optimale Bewirtschaftung der besten Lagen und Gebiete, sowie eine sinnvolle Zusammenfassung von Brachflächen und deren Stilllegung im Bereich der unwirtschaftlichsten Lagen erreicht werden.

Der Pachtanteil in den größeren Weinbaubetrieben beträgt heutzutage 60 bis 80 % der insgesamt bewirtschafteten Rebflächen. Eine optimale Zusammenlegung ist daher nur durch Integration der Pachtflächen in die Eigentumsfläche der Winzer zu erzielen. Diese Pachtflächen sollten in der Nähe der Eigentumsfläche der Winzer liegen, um eine rationelle Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Die meisten Rebflurstücke haben nur eine Größe von ca. 1000 m². Die Rebzeilen sind meistens zwischen 20 und maximal 200 m lang. Zudem weisen etliche Flurstücke Knicke und Unparallelitäten auf.

Diese Größen sind natürlich keine optimalen Bedingungen für eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte Bearbeitung. Deshalb muss das oft veraltete und sehr klein gestrickte Wegenetz umstrukturiert und überarbeitet werden. Einige Zwischenwege müssen entfallen, um auf die doppelten oder dreifachen Schlaglängen zu kommen, die für die heutigen modernen Maschinen notwendig sind, um die Rebflächen effizient zu bearbeiten. Hier sollten Schlaglängen von 250 m bis 300 m als Ziel gelten⁴ und eine Mindestbreite von 20 m. Was einer Schlaggröße von mindestens 5000 m² bis 6000 m² entspricht.

⁴ Oberhofer & Kranich [2013]

Außerdem kann nach Möglichkeit auch über die Wege hinweg zugeteilt werden, um dadurch die Bildung von Bewirtschaftungsblöcken zu ermöglichen und die Anzahl der Besitzstücke der einzelnen Betriebe zu verkleinern. Die Zuteilung über die Wirtschaftswege hat zusätzlich den Vorteil, dass der Winzer keine zusätzliche Anfahrt zu einem Flurstück in einer anderen Gewanne hat.

Des Weiteren sollte bei der Schaffung der neuen Gewannenstruktur darauf geachtet werden, dass die einzelnen Gewannenblöcke nach Möglichkeit parallel verlaufen, um schiefes Auslaufen der Zeilen auf den Wegen zu vermeiden, da dies bei den modernen und großen Landmaschinen beim Wendevorgang zu erheblichen Problemen und damit zu Zeitverlust führt. Auch Knicke in Zeilenrichtung sollten heutzutage vermieden werden, um den Einsatz der Maschinen zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen sollte eine unproduktive Größe, Form und Anzahl von Flurstücken, soweit es durch die örtlichen Gegebenheiten möglich ist, beim Planen verhindert werden, um hohen Arbeitszeitaufwand, zusätzliche Rüstzeiten, weite Anfahrten und manuelle Bewirtschaftungen zu vermeiden.

Durch diese Einsparung der Arbeitszeit können die Lohnkosten und Maschinenkosten deutlich verringert werden. Durch die verbesserten Arbeitsbedingungen können nun moderne Landmaschinen in jeder Gewanne effektiv genutzt werden. So können auch Materialien wie Spritz- und Düngemittel effizienter eingesetzt werden. Dadurch und durch die geringeren Randverluste können erhebliche Sachkosten vermieden werden. Die freiwerdende Arbeitszeit und das eingesparte Kapital kann genutzt werden, um die Vermarktung des Weines zu verbessern, um in Maschinen zu intensivieren, das Qualitätsmanagement des Betriebes zu verbessern oder den Weinbetrieb zu erweitern.

3.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild

Aber auch der Weinbau ist auf einen funktionierenden, ländlichen Raum angewiesen, denn ohne gesunde und natürliche Strukturen wird auch der nachhaltige und qualitative Weinbau nicht möglich sein. Deshalb spielen Landschaftspflege und Naturschutz eine sehr wichtige Rolle im Landentwicklungsprozess.

Die Flurbereinigung hat deshalb viel mehr Ansprüche als nur Agrarstrukturverbesserungen in einem Verfahren durchzuführen. Mindestens genauso wichtig ist es, Naturhaushalt und Landschaftsbild zu sichern und wo nötig zu verbessern. Dies hat den Zweck in Zukunft eine nachhaltige, umweltgerechte Bewirtschaftung der Böden über Generationen zu ermöglichen. Dies setzt eine Artenvielfalt und damit ein stabiles und funktionierendes Ökosystem / Naturhaushalt voraus.

Flurbereinigung hat nicht nur das Ziel, Biotope zu erhalten oder verloren gegangene, identifizierende Landstrukturen zu ersetzen und wiederherzustellen, vielmehr gilt es, diese zu fördern, zu erweitern und zu vernetzen. Ein wesentliches Ziel in Rheinhessen ist es, die durch die früheren Erstbereinigungen verloren gegangenen Biotopvernetzungen wiederherzustellen und die monotonisierten Landschaften mit regional beheimateten Pflanzen, welche das rheinhessische Landschaftsbild prägen, auszustatten. Diese charakteristischen Strukturen haben oberste Priorität, denn diese sogenannten Landmarken sind die Eyecatcher in der weitläufigen Landschaft Rheinhessens und tragen nicht nur zum Naturhaushalt bei, sondern auch zur Verschönerung des Landschaftsbildes und damit zwangsläufig zur Verbesserung des Tourismus.

Das Ziel der Bodenordnung muss auch in Zukunft sein, Agrarstrukturen für eine leistungsfähigere Weinbauwirtschaft zu verbessern und gleichzeitig eine Verbesserung des Naturhaushaltes und der Ästhetik des Landschaftsbildes zu ermöglichen. Die ökologische Verfahrensbilanz muss positiv sein.

3.3 Ökosystem

Das Thema Nachhaltigkeit und Qualität spielt seit einigen Jahren im Weinbau eine wichtige Rolle. Der Weinbau zeichnet sich in der heutigen Zeit durch die intensive Bewirtschaftung mit modernen Landmaschinen, den übermäßigen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, aber auch durch seinen hohen Verbrauch von Energie und Wasser aus. Ziel ist es, Ressourcen möglichst zu schonen und bei der Bearbeitung der Reben auf Natürlichkeit zu setzen und weniger Pestizide zu verwenden. Diese Art der Bewirtschaftung stellt die Zukunft des nachhaltigen Weinbaus dar.

Der moderne Winzer erkennt auch immer mehr die Bedeutung der Nützlinge im Weinbau. So kann der Einsatz bzw. das Vorkommen von Nützlingen durchaus wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Die dauerhafte Benutzung von Pflanzenschutzmittel und Insektizide kostet nicht nur Geld, sondern vernichtet auch dauerhaft die Nützlinge. Ohne natürliche Feinde können sich Schädlinge deshalb immer weiter vermehren, weshalb für den Winzer immer größere Folgekosten entstehen, wie z.B. durch Schäden an den Trauben oder durch zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Als typisches Beispiel aus der Vergangenheit ist hier die Problematik mit der Spinnenmilbe zu nennen, welche durch die Vernichtung von Nützlingen durch Pflanzenschutzmittel entstanden ist. Vor der Verbreitung von Insektiziden trat dieses Problem nämlich nur sehr selten auf.

Des Weiteren gibt es immer wieder Fälle, dass Schädlinge Resistenzen gegen Insektizide bilden, was zu weiteren Problemen führt und weitere Kosten in der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln entstehen. Deshalb sollte auch in Zukunft das Ziel des Weinbaus sein, durch gezielte Maßnahmen wie zum Beispiel einen schonenden Pflanzenschutz für Nützlinge, das Ökosystem positiv zu beeinflussen. Das Ziel eine möglichst große Artenvielfalt und damit ein stabiles Ökosystem in den Weinbergen zu erreichen, um die Monokultur Weinbau abzuschwächen und deren negative Folgen zu vermindern, sollten deshalb nicht nur Biobetriebe und integriert wirtschaftende Betriebe haben.

Den durch die steigende Anzahl von Flora und Fauna, Nützlinge zu begünstigen und deren Lebensraum zu erweitern und zu vernetzen.

Eine Verbesserung des Ökosystems muss nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Winzer führen. Dies setzt voraus, dass Maßnahmen gewählt werden, welche die Bewirtschaftung nicht belasten oder welche der Winzer ohne große Behinderung selbst ausführen kann.⁵

- Durch die Begrünung von Rebzeilen mit geeigneten Gras- und Kräutermischungen können zusätzliche Lebensräume geschaffen werden. Wichtig unter anderem auch für die Förderung der Nützlinge im Rahmen des biologischen Pflanzenschutzes und der Aufwertung des Landschaftsbildes. Um Engpässe beim Wasserbedarf für die Reben zu vermeiden, kann auch nur jede zweite Zeile eine Einsaat erhalten. Diese Bodenbedeckung hat den weiteren Vorteil, dass der Boden bei starken Niederschlägen geschützt ist und die Gefahr vor Erosionen oder Rutschungen geringer ist.
- Es können für die Bewirtschaftung unwirtschaftliche Flächen wie z.B. Spitzen oder Flächen im Rutschgebiet mit Hecken, Bäumen, Kräutern und Blühpflanzen angelegt werden. Es entstehen dadurch Lebensräume und Nahrungsquellen für Nützlinge oder kleinere Trittsteinbiotope. Zusätzlich führen diese Flächen zu einem höheren Erlebniswert der Landschaft.
- Altgras- und Krautbestände an Wegrändern, Wasserläufen oder an Wegedreiecken stehen lassen. Diese sind wichtige Rückzugsräume insbesondere für wirbellose Arten. Des Weiteren können solche Säume an Wegen einen wichtigen Beitrag bei der Biotopvernetzung und damit dem genetischen Austausch von Pflanzen und vor allem Tieren beitragen.

⁵ „Ideenpool für belebende Maßnahmen im Weinberg“ [2013]

- Das Anlegen oder Pflegen von Trockenmauern oder Steinhaufen ist besonders als Lebensraum für wärmeliebende Tiere wichtig. Dadurch steigt die Artenvielfalt im Ökosystem Weinberg und macht ihn so ökologisch gesehen stabiler.

Leider fehlt auch heutzutage noch das Wissen über die Zusammenhänge zwischen dem Ökosystem und dem nachhaltigen und qualitativen Bewirtschaften im Weinberg.

Zusätzliche Maßnahmen der Gemeinde oder des Winzers in den Weinbergen können unter Umständen auch als Kompensationsmaßnahmen oder dem Ökokonto angerechnet werden.

All die oben aufgeführten Maßnahmen stärken nicht nur das Ökosystem sondern werten auch das Landschaftsbild auf. Eine „schöne Landschaft“ mit einer hohen Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren führt nicht nur zu einem höheren Identifikationswert der Bewohner mit ihrer Heimat, sondern bietet auch eine Chance für den Tourismus.

3.4 Tourismus in Rheinhessen

In der Flurbereinigung müssen alle Aspekte zur ländlichen Entwicklung berücksichtigt und gefördert werden. Sie unterstützt deshalb auch alle Fachplanungen die zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum dienen. Ein wichtiges Ziel der Flurbereinigungsverfahren ist daher auch die Planung und Durchführung zur Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes und dadurch die touristische Entwicklung.

Bei der Auswahl der Ausflugs- oder Urlaubsziele spielen Naturerlebnis und Erholungsfunktion vor Ort für die meisten Touristen die größte Rolle.

Der Weinbau und der von der attraktiven Weinlandschaft profitierende Tourismus sind wichtige Wirtschaftszweige und Arbeitsplätze für Rheinhessen. Aber auch der Winzer profitiert wiederum von den Touristen,

da diese meist Interesse an der Natur und den Weinen zeigen und daher wichtige potenzielle Kunden für den Winzer sind. Für den Synergieeffekt ist deshalb die Zusammenarbeit der Branchen Weinbau und Tourismus sehr wichtig. Die Weinkulturlandschaft ist in Rheinhessen ein wichtiges Element für den Tourismus und dem daraus resultierenden Absatz des Weines. Deshalb ist es auch für den Winzer vor Ort wichtig das Landschaftsbild der Weinberge attraktiver zu gestalten. Aber auch das Wegenetz spielt eine wichtige Rolle, um den Kunden direkt vor Ort einige Erlebnisangebote wie Weinwanderungen, Weinbergsrundfahrten oder Verköstigungen vor Ort anzubieten. Aus diesem Grund muss durch ein neues, flächendeckendes Wegenetz die Erschließung der Weinberge gegeben sein.

Aber eine Monokultur Weinbau ohne markante Punkte in der Landschaft ist noch lange nicht attraktiv. Deshalb ist es wichtig, dass auch die Blüten- und Artenvielfalt in den Weinbergen wächst, welche die Landschaftsästhetik steigert. Auch Plätze mit Tischen und Bänken müssen in den Weinbergen geschaffen werden, um den Touristen eine Möglichkeit zur Erholung zu geben. Diese Plätze müssen zugleich ansprechend und nützlich sein. Bäume oder sogenannte „Wingertshäuschen“ geben Schutz vor Sonne und Regen bei Spaziergängen oder Weinproben. Sträucher und Blühpflanzen verschönern das Landschaftsbild und fördern damit die Erholung und den Genuss der Touristen. Aber auch eigens für den Tourismus eingerichtete Standorte mit Fernrohren oder Aussichtstürmen sind in den Weinbergen sehr begehrenswert und förderlich.

Leider ist die Anzahl der Weinbergsgebiete, die in Rheinhessen für den Tourismus ausgelegt sind, noch sehr spärlich und nur vereinzelt vorzufinden. Für die Zukunft bietet sich in diesem Bereich ein hohes Verbesserungspotential.

Tabelle 1: Mögliche Verbesserungseffekte durch Flurbereinigung

<u>Maßnahme</u>	<u>Mögliche Verbesserungseffekte</u>
Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz	<ul style="list-style-type: none"> • kürzere Fahrstrecken • größere Bewirtschaftungsflächen • Schonung des Wegenetzes durch Zusammenlegung aller Flurstücksflächen • Weniger Verwaltungsaufwand
Verbesserung des Wegenetzes (Ausbauart, Ausbaubreite)	<ul style="list-style-type: none"> • generelle Zuwegung an beiden Kopfenden • höhere Geschwindigkeiten • genug Platz zum Wenden (moderne Maschinen) • geringere Belastung für Fahrzeug und Fahrzeugführer • kürzere Anfahrtswege • geringerer Kraftstoffverbrauch • geringere Staubentwicklung • Rechtssicherheit (Katasterweg statt Dienstbarkeitsweg oder Gewohnheitsweg)
Verbesserung von Grundstücksformen und Bildung paralleler Grenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Rebzeilen weisen keine Knicke mehr auf und können parallel angelegt werden • Reduzierung von unwirtschaftlichen Spitzen und Missformen • effektivere Bewirtschaftung durch moderne Landmaschinen und Geräte • weniger Bewirtschaftungshindernisse
Erosionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Abtrag von Humusboden wird verringert • Vermindern von Schäden an den Reben
Vergrößerung der Schlaglängen und Schlaggrößen	<ul style="list-style-type: none"> • Maschinelle Bewirtschaftung möglich • Verminderung der Arbeitszeit (Wendevorgänge) • Einsparung von Material- und Arbeitskosten • Wegenetz kann ausgedünnt werden

	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitersparnis für mechanische Arbeitsvorgänge
Planierungsarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Querneigung • Beseitigung von Geländeunebenheiten • Schutz gegen Erosion • Frostgefahr kann verhindert werden • Reaktivierung von Brachen
Maßnahmen der Landespflege/ Verbesserung des Ökosystems	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Landschaftsbildes • Lebensräume für Nützlinge (Beseitigung von Schädlingen) • Ausgleichsmaßnahme für Winzer oder Gemeinde • Verbesserung der touristischen Infrastruktur • Absatzmarkt für Winzer <ul style="list-style-type: none"> ○ Weinwanderungen ○ Weinbergsrundfahrten • Erhaltung und Erweiterung von Biotopen (Biotopvernetzung) • Naherholung für Einheimische
Bildung von Querterrassen	<ul style="list-style-type: none"> • Erosionsschutz • Brachflächen werden wieder bewirtschaftet • Erhaltung des Kleinklimas • Kulturlandschaft bleibt erhalten
Abmarkung und/oder Vorweisung der neuen Grenzen	<ul style="list-style-type: none"> • weniger Grenzstreitigkeiten (Rechtssicherheit) • Eigentümer haben die Möglichkeit sich die Grenze anzeigen zu lassen

3.5 Fazit:

In den vergangenen Jahrzehnten verlor der Wein aus Rheinhessen seinen sehr guten Ruf, da eher auf die Quantität der Produktion statt auf Qualität des Weines geachtet wurde. Seit Beginn dieses Jahrtausends besinnen sich die Winzer jedoch auf traditionelle Verfahren. Um qualitativ hochwertigen Wein zu produzieren, begrenzen Winzer den Ertrag. Um den wachsenden internationalen Marktdruck kompensieren zu können, müssen die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Weinberg gegeben sein, welche nur durch eine Flurbereinigung umsetzbar sind. Die Zeit- und Kostenersparnis, die der Winzer durch die Verbesserung der Agrarstruktur hat, kann er in die Qualität des Weines, die Vermarktung und in touristische Angebote investieren und dadurch den Betrieb erweitern, um zusätzliche Einnahmequellen zu generieren (Einkommensdiversifizierung). Der Tourismus bietet noch viel Potenzial für die Zukunft. Nur wenige Gebiete sind für den Tourismus ausgelegt. In vielen Gebieten gibt es kaum touristische Infrastruktur, wie Wanderwege oder Aussichtspunkte. Diese und das Landschaftsbild müssen innerhalb der Flurbereinigung zweckmäßiger gestaltet und verbessert werden, um in Zukunft die Branchen wie Tourismus und Gastronomie zu etablieren und dadurch die Weinvermarktung zu erweitern.

4. Vefahrensablauf einer Weinbergsflurbereinigung (Ensheim - Projekte I-III)

In diesem Kapitel werden planerische und rechtliche Besonderheiten anhand eines Abschnittes des Weinbergverfahrens Ensheim erläutert, weshalb auf einige Arbeitsschritte wie die vermessungstechnischen Vor- und Nacharbeiten verzichtet wurde.

4.1 Allgemeines

Ensheim ist ein kleines Winzerdorf im Herzen von Rheinhessen, in welchem seit Jahrhunderten intensiver Weinbau betrieben wird. Der Weinbau hat folglich eine außerordentliche Bedeutung für die Gemeinde.

Die Strukturen in den Weinbergslagen im Gebiet Ensheim entsprechen noch immer den Bewirtschaftungsformen der damaligen Zeit, aber nicht der heutigen zweckmäßigen Bewirtschaftungsform, welche eine rationelle Bearbeitung durch moderne Landmaschinen und Geräte im Weinbau zulassen. Die Zersplitterung der Flurstücke in der Gemarkung ist enorm. Des Weiteren sind die Grundstücke sehr schmal und kurz, meist schlecht geformt und weisen oftmals keine Parallelität auf. Es gibt Erosions- und Rutschungsprobleme durch schlechte oder unzureichende Wasserführung im Gebiet. Das mangelhafte Wegenetz ist oftmals in einem mit modernen Maschinen nicht mehr befahrbaren Zustand und erschließt nicht alle Grundstücke. Diese können nur über bereitgestellte Wege auf fremden Grundstücken angefahren werden.

Eine Lösung kann hier nur eine zweckmäßige Neuplanung der Weinbergslage durch eine Flurbereinigung sein. Speziell in Rheinhessen besteht in den Weinbaugebieten noch ein erheblicher Nachholbedarf, denn in anderen Weinbaugebieten, wie z.B. in der benachbarten Pfalz, sind über 90 % der Weinbergsflächen flurbereinigt.

Um auch in Zukunft dem Wettbewerb bestehen zu können, hat sich die Gemeinde Ensheim für eine Bodenordnung im Weinbau entschieden. Im Jahr 1998 wurde vom Bauern- und Winzerverein nach einer Informationsveranstaltung die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) beantragt. Bei Betriebsbefragungen waren über 50 % der Betriebe für Verbesserungen in dem Gebiet. Probleme waren hier Besitzzersplitterung, die Größe der Flurstücke und die Wasserführung, aber vor allem das unzureichende Wegenetz. Ein Jahr später wurde mit großer Mehrheit der Aufbauplan von der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft beschlossen, welcher die Grundlage für die Flurbereinigung darstellt.

4.2 Einteilung der Aufbauabschnitte

Die Erstellung eines Aufbauplanes ist gleichzeitig auch die Festsetzung der zeitlichen Abfolge der Flurbereinigung, da die Rodung der Rebflächen dafür zwingend notwendig ist. Die Planung wird daher auch in gemeinsamer Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt. Im Fall Ensheim war das ehemalige Kulturamt Worms, welches heute die Abteilung Landentwicklung im DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück ist, zuständig. Die Planung zur Einteilung der Abschnitte nimmt viel Zeit in Anspruch. Alle Gegebenheiten sind abzuwägen, welche die Reihenfolge und den Beginn der ersten Räumung bestimmen.

Für die Winzer ist es von Vorteil das die Abschnitte nicht zu groß und so eingeteilt sind, dass ein Betrieb nicht mit seiner ganzen Rebfläche in einem Abschnitt liegt und diese komplett räumen muss. Dies würde für den Winzer bedeuten, dass er die nächsten 3-4 Jahre keinen oder nur noch einen geringen Ertrag mehr hätte, was ihm die Existenzgrundlage nehmen würde. Deshalb beträgt der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Abschnitten 3 bis 5 Jahre, damit die neu angelegten Rebstöcke wieder voll ertragsfähig sind. Je kürzer die Abstände, desto schneller ist das komplette Verfahren erledigt, um den gewaltigen Baumaßnahmen, Verwaltungsakten usw.

gerecht zu werden. Es sollte jedoch mindestens von einer dreijährigen Zeitspanne ausgegangen werden.

Bei einer Mindestzeitspanne von drei Jahren, besteht allerdings die Gefahr, besteht bei drei Jahren die Gefahr, dass die neu angelegten Weinstöcke noch nicht den vollen Ertrag bringen, nachdem der neue Abschnitt gerodet wurde. Des Weiteren wäre es für einen Betrieb nicht realisierbar, seine ganzen Reben innerhalb von 3 Monaten alleine zu räumen. Aus diesem Grund bestehen die Abschnitte meistens aus einer Fläche von 30 bis 45 Hektar. Je größer die Abschnitte wären, umso zweckmäßiger könnte man die Flächen zusammenlegen oder das Wege- und Gewässernetz gestalten. Allerdings ist es ab einer bestimmten Größe für Winzer und Planungsbehörde mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht mehr umsetzbar und zweckmäßig. Auch das Alter der Reben in den einzelnen Lagen entscheidet, wie die Abschnitte eingeteilt sind und welche Reihenfolge diese haben. Erstrebenswert ist es, wenn die Rebstöcke ein Alter zwischen 20 und 25 Jahren haben, da sie ab diesem Alter sowieso wieder neu angepflanzt werden müssten und so dem Weinbetrieb keinen Verlust einbringen. Natürlich ist dies nicht immer realisierbar. Damit der Winzer frühzeitig planen kann und somit die Reben mindestens ein Alter von rund 15 Jahren haben, wird stets eine Vorlaufzeit von 10 bis 15 Jahren eingerichtet. Somit können die Winzer die Abschnitte so einteilen, wie es für die Neupflanzung sinnvoll und wirtschaftlich wäre.

Die planerische Reihenfolge hängt aber auch von der Geländegestaltung und den Baumaßnahmen vor Ort ab. Bei flachem Gelände spielt die Reihenfolge im Prinzip keine Rolle. Ebenso, wenn die Abschnitte nicht zusammenhängen. Sobald die Abschnitte aber an einem Hang angelegt sind, wie es beim Weinbau üblich ist, und übereinander liegen, wie es in Ensheim der Fall ist, muss man die Problematik mit der Wasserführung berücksichtigen. Deshalb ist es oftmals sinnvoll, als erstes die unteren Abschnitte auszubauen, damit das Wasser nicht im oberen Abschnitt durch eine Wegeföhrung transportiert wird und dann im unteren noch nicht bereinigten und ausgebauten Abschnitt nicht aufgenommen werden kann, weil noch kein Rückhaltebecken oder keine Wasserführung vorhanden ist. Natürlich kann man diese Problematik

auch lösen, indem man wie im ersten Abschnitt in Ensheim, der oberhalb des zweiten Abschnitts liegt, Teile der Fläche aus dem zukünftigen zweiten Abschnitt hinzufügt, die als Gräben, Rückhaltebecken usw. genutzt werden. Diese Reihenfolge wurde so gewählt, da es im ersten Abschnitt horrende Wasserprobleme gab, die oftmals auch die Ortslage gefährdet haben. Deshalb hatte dieser Abschnitt hohe Priorität in der zeitlichen Abfolge. Außerdem hat man die Bodenordnung im ersten Abschnitt dafür genutzt, ein neues Baugebiet zu planen, um die Dorfentwicklung zu unterstützen.

Ein weiterer Punkt, welcher die Reihenfolge beeinflusst, ist das vorhandene Wege- und Gewässernetz. Aus vermessungstechnischer Sicht ist es erstrebenswert, dass die Grenzen der Aufbauabschnitte immer Wege oder Gewässer sind. Die Grenzen zwischen den einzelnen Aufbauabschnitten sollten so angepasst sein, dass die zukünftigen Wirtschaftswege optimal ausgebaut werden können und diese zweckmäßig das Gebiet erschließen.

Die Abgrenzung der Abschnitte ist ein komplexer und zeitaufwändiger Vorgang, welcher somit mehrere Jahre dauern kann. Deshalb ist es wichtig, dass die AG alle Punkte in Zusammenarbeit mit der Behörde abwägt, um anschließend das beste Ergebnis zu erzielen und damit den Grundstein für den zukünftigen Weinbau zu setzen.

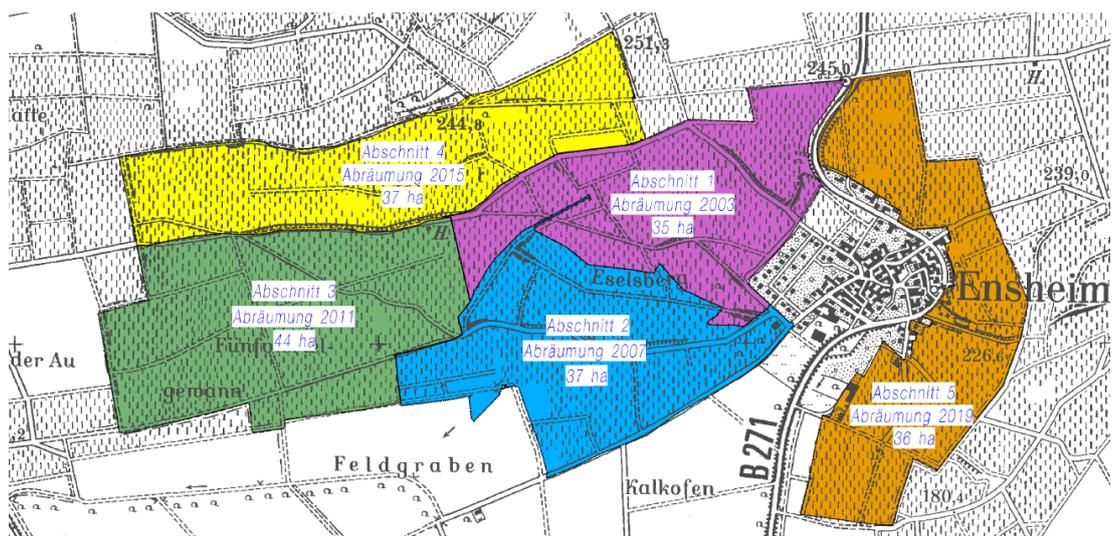


Abbildung 1: Aufbauplan Ensheim

In Ensheim wurde der Aufbauplan 1999 mit großer Mehrheit von der Mitgliederversammlung der AG beschlossen. Dieser ist in fünf Abschnitte eingeteilt und soll ab dem Jahre 2003 bis 2019 (Räumung der Reben) in einer Taktung von jeweils vier Jahren durchgeführt werden.

4.3 Vorplanung

Bevor die Flurbereinigung jedoch eingeleitet werden kann, gehen noch vorbereitende Arbeiten und Planungen voraus. Es wird eine umfangreiche Untersuchung des Gebietes durchgeführt, die sogenannte „Projektbezogene Untersuchung“ (PU). Aufgabe der PU ist es, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des beabsichtigten Verfahrens nachzuweisen. Dazu gehört, dass alle Gegebenheiten vor Ort geprüft werden, welche das wirtschaftliche Arbeiten der Winzer beeinflussen: Grad der Zersplitterung der Flurstücke, die Erschließung und der Zustand des Wegenetzes, usw. Aber auch der Naturschutz wird in den Planungen berücksichtigt. Es werden Betriebsbefragungen durchgeführt, um das Interesse der Beteiligten zu hinterfragen und sicherzustellen. Außerdem sollten zu diesem Zeitpunkt nach § 5 FlurbG alle Träger öffentlicher Belange über das bevorstehende Verfahren informiert sein, um dieses frühzeitig in die Planungen mit einzubinden bzw. zu berücksichtigen. Das Ziel der PU sollte sein, dass am Ende alle erfassten Daten eine Aussage darüber liefern, ob und in welchem Umfang eine Bodenordnung sinnvoll ist. Auch die voraussichtlich anfallenden Kosten der einzelnen Abschnitte werden aufbauend aus Erfahrungswerten aufgestellt. Mit diesen voraussichtlichen Kosten kann am Ende eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden, welche die ausschlaggebende Aussage enthält, die für die Einleitung eines Verfahrens relevant ist.

4.4 Einleitung

Bevor es zum Flurbereinigungsbeschluss kommt, müssen alle betroffenen Grundstückseigentümer über das bevorstehende Flurbereinigungsverfahren

aufgeklärt werden. Dafür findet eine Aufklärungsversammlung statt. Dort werden Teile der PU präsentiert. Außerdem werden die Bürger über den Zweck und die Ziele der Flurbereinigung unterrichtet. Über die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets, sowie den zeitlichen Ablauf und die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung werden die Teilnehmer aufgeklärt. Die untere Flurbereinigungsbehörde (DLR) ordnet die Flurbereinigung durch den Flurbereinigungsbeschluss an und der erste Abschnitt wird als eigenständiges Verfahren vom „Rest“ abgetrennt. Dieser wird in der Flurbereinigungsgemeinde und in den Nachbargemeinden – in Rheinhessen im „Amtsblatt“ – öffentlich bekannt gemacht. Eine Gebietskarte wird in der betreffenden Gemeinde ausgelegt, welche die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets beinhaltet.

Mit dem Einsetzen der Rechtskraft des Anordnungsbeschlusses sind die Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet auch Beschränkungen unterworfen. So darf z.B. die Nutzungsart der Grundstücke nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde geändert werden. Größere Bodenveränderungen als auch das Errichten oder Abreißen von Bauwerken sind ohne Zustimmung verboten. Ebenfalls dürfen Bäume, Hecken, usw. aus Gründen von Landschaftspflege und Naturschutz nicht ohne weiteres einfach beseitigt werden, auch im Hinblick auf das dadurch verschlechterte Landschaftsbild. Änderungen, die zum normalen Wirtschaftsbetrieb gehören und der Verkauf, Ankauf oder die Verpachtung von Flurstücken sind auch weiterhin ohne Zustimmung ausführbar.

4.5 Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft (TG) entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine K. d. ö. R. Sie untersteht der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde. Die TG nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller Teilnehmer wahr, ist zuständig für die Führung der Kassengeschäfte, stellt die gemeinschaftlichen Anlagen her und übernimmt die Unterhaltung bis zur Übergabe an den neuen Eigentümer.

Im § 10 Nr. 1 des FlurbG findet man hinsichtlich der Beteiligten folgendes: *„Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte) als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.“*

Im § 10 Nr. 2 des FlurbG werden auch alle Nebenbeteiligten aufgelistet. Dies sind z.B. Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände, Inhaber von Rechten, usw. Haupt- und Nebenbeteiligte haben das Recht am Flurbereinigungsverfahren mitzuwirken, aber nur Hauptbeteiligte bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die Flurbereinigungsbehörde muss von Amtswegen die Beteiligten ermitteln – Legitimation wird über die Eintragungen im Grundbuch vollzogen.

Die Mitgliederversammlung, welche von der Flurbereinigungsbehörde einberufen wird, ist das oberste Beschlussorgan der TG. Diese wählt auch den Vorstand der TG, um diesen handlungsfähig zu machen. Jedes Mitglied hat bei der Wahl des Vorstandes eine Stimme, unabhängig von der Fläche im Verfahren. Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen. Es können aber auch mehr sein, wobei es sinnvoll ist, eine ungerade Anzahl zu nehmen, da dies bei knappen Entscheidungen nützlich ist, um Gleichstand zu vermeiden. In Ensheim sind es fünf Vorstandsmitglieder. Die Anzahl legt die Flurbereinigungsbehörde nach der Größe und Dauer des Verfahrens fest. Für jedes Mitglied wurde zusätzlich eine Vertretung gewählt, die zu den jeweiligen Vorstandssitzungen geladen werden. Dies hat den Zweck, dass auch die Vertreter immer auf dem neusten Stand sind, falls sie durch Krankheit oder Ausscheiden eines Mitglieds das Stimmrecht erlangen. Die Dauer der Existenz des Vorstandes ist in den meisten Fällen für das komplette Verfahren inklusive aller Abschnitte. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann allerdings auch ein bestimmter Zeitraum festgelegt werden. So kann, wie z.B. im Fall Nierstein, der Vorstand nach Beendigung des dritten Abschnittes neu gewählt werden. Dies ist allerdings auf die Größe und Anzahl der Abschnitte zurückzuführen (sieben Abschnitte). Natürlich gibt es auch hier Vor- und Nachteile. Der Nachteil könnte bei komplett neu gewählten Mitgliedern der Verlust der Erfahrung des Vorstandes sein, falls keine oder nur wenige Vorstandsmitglieder wieder

gewählt werden. Ein Vorteil könnte sein, dass über diesen langen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren jüngere Mitglieder neu in den Vorstand gewählt werden, welche neue Ideen und Konzepte einbringen können.

Außerdem hat der Vorstand dadurch eine Rückmeldung, ob die Mitglieder zufrieden mit der bisherigen Arbeit sind.

In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, welche nicht beteiligt oder nur nebenbeteiligt sind. Die Wahl findet nach dem Mehrheitsprinzip statt. Der Vorstandsvorsitzende wird danach aus der Reihe des Vorstandes gewählt. Er vertritt die TG gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand der TG hat bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes Mitsprache- und Mitwirkungsrecht. Wichtige Themen sind hier der Wegebau, die gemeinschaftlichen Anlagen und die Finanzierung. Außerdem hat der Vorstand die Verantwortung über die korrekte technische Abwicklung und Umsetzung beim Bau des Wege- und Gewässernetzes. Da kaum ein Vorstandsmitglied das fachliche Wissen für die Bauüberwachung mitbringt, werden die Dienste des Verbandes der Teilnehmergemeinschaft (VTG) in Anspruch genommen. Dieser Verein verfügt über Fachpersonal für die Bereiche Bauüberwachung, Bauausführung und Finanzierung. Des Weiteren ist der Vorstand der TG der Teilnehmerversammlung jederzeit rechenschafts- und auskunftspflichtig über alle Tätigkeiten, den Stand und den Kosten des Verfahrens.

4.6 Wertermittlung

§ 44 Abs. 1 FlurbG lautet: *„Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. [...]“*. Dies bedeutet, dass jeder Teilnehmer der Flurbereinigung den gleichen Wert der Fläche, die er in das Verfahren eingebracht hat, auch danach wieder zugewiesen bekommt. Von dem eingebrachten Flächenwert jedes Teilnehmers werden allerdings nach § 47 Landbeiträge abgezogen. Diese Flächen sind für die gemeinschaftlichen

Anlagen, die zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienen und die erforderlich sind, wie z.B. neue Wege, Gräben, Wasserrückhaltebecken und landespflegerische Ausgleichsflächen. Jeder Teilnehmer hat deshalb einen gleichen Anteil an „Landabzug“, der prozentual auf die Gesamtfläche und auch auf jeden Teilnehmer umgelegt wird.

Wie dem § 47 des FlurbG zu entnehmen ist, wird jeder Eigentümer mit Land von gleichem Wert abgefunden. Also ist nicht die eingebrachte Flächenzahl ausschlaggebend, sondern der Wert dieser Fläche. Daher muss der wirkliche Wert der Flächen ermittelt werden, den man über das Wertermittlungsverfahren feststellt. Weinbaulich genutzte Grundstücke werden danach bewertet, welchen Nutzen der Winzer bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erzielen könnte.

Das Ergebnis der Bodenschätzung wird nicht in einem Geldwert ausgedrückt, sondern in einem relativen Wert, den sogenannten Werteinheiten (WE), die nur innerhalb eines Verfahrens gelten. Oftmals auch nur in einem Abschnitt eines Flurbereinigungsverfahrens, da aus Zeit- und Personalgründen meistens auch nur für den direkt bevorstehenden Abschnitt eine Wertermittlung durchgeführt wird. Dies hat den Nachteil, dass die Grundstücke nur innerhalb eines Abschnittes vergleichbar sind, welches den Tausch von Grundstücken aus verschiedenen Abschnitten erschwert.

Der Maßstab für die Bewertung des Bodens ist der Wertermittlungsrahmen. Im Wertermittlungsrahmen sind Wertklassen festgesetzt. Jeder Wertklasse ist eine Wertverhältniszahl zugeordnet. Jede Nutzungsart, wie z.B. Böschungen, Wege oder auch Gräben sind in Wertklassen unterteilt, die jeweils eine Wertverhältniszahl besitzen. In einem Verfahren gibt es meist sechs bis sieben Bodenklassen. In dem Flurbereinigungsverfahren Ensheim I wurden sieben Klassen für Weingarten festgesetzt. Während die Klassen ein bis drei den besten Boden bezeichnen, sind die Klassen vier bis sieben erheblich schlechter. Die Nutzungsart „Hutung“ sind Grundstücke, die nicht mehr bewirtschaftet werden und zugewachsen sind, weshalb dort die Wertzahlen sehr niedrig sind.

DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück Flurbereinigungsbehörde PNR: 91855 VKZ: 855 Verfahren: Ensheim - Proj. I (bei Rückfragen bitte angeben)			Wertermittlungsrahmen							Blatt: 1 Stand: 12.02.2015
Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar							
			1	2	3	4	5	6	7	
Weingarten	WG	1	50	48	46	43	39	34	29	
Ackerland	A	2	39	0	0	0	0	0		
Hutung	HU	3	15	9						
Böschung	Bö	4	5							
Unland	U	5	1							
Weg	Weg	6	0							
Graben	WAG	7	0							
Bauplatz	GFU	8	100							
Schutzfläche	SF	9	0							
Einbahnige Straße	S	10	0							

Abbildung 2: Wertermittlungsrahmen des Verfahrens Ensheim I

Um allerdings zu diesen Ergebnissen zu kommen, müssen vor Ort Bodenproben gezogen und geschätzt werden, woraus anschließend die Wertermittlungskarte erstellt wird. Die Wertermittlung wird von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen in Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsbehörde und dem Vorstand der TG durchgeführt. Dazu wird der Wertermittlungsrahmen mit Hilfe von Probelöchern vor der Bodenschätzung festgelegt. Diese Probelöcher werden meistens von den ortskundigen Winzern mit Hilfe ihrer jahrelangen Erfahrung in diesem Gebiet bestimmt und repräsentieren von der Besten bis zur Schlechtesten Wertklasse die unterschiedlichsten Böden und Lagen. Mit der Festsetzung der einzelnen Wertklassen in diesem Abschnitt, können nun alle weiteren Grundstücke mit Hilfe des Wertermittlungsrahmens ermittelt werden.

Allerdings wird nicht nur die Beschaffenheit und der Zustand des Bodens bewertet, sondern es können auch andere Faktoren den Boden bzw. die Lage verschlechtern wie z.B. die erschwerte Bearbeitbarkeit durch Hanglage, das Klima, die Frost- und Rutschgefährdung, Gehölznähe, Nassstellen usw.

Bei der Bodenprobe wird das komplette Gebiet rasterförmig abgelaufen und alle 30 m eine Bodenprobe genommen, die mit Hilfe der Probelöcher und des Wertermittlungsrahmens geschätzt werden kann, um so jede Stelle im Gebiet

einer bestimmten Wertklasse zuzuordnen. In Ensheim I wurde die Wertermittlung im Frühjahr 2003 ausgeführt. Der Boden wird so bewertet, wie er zum Zeitpunkt der Wertermittlung vorgefunden wurde. Außerdem werden wie oben beschrieben, falls nötig, die Böden wegen negativen Faktoren vor Ort um eine oder mehrere Wertklassen abgestuft. Mit der Grundlage einer rasterförmigen Bewertung im Gebiet kann nun unabhängig von den Grundstücksgrenzen eine Wertermittlungskarte erstellt werden, mit der man für jeden Eigentümer im Verfahren die Wertverhältniszahl und mit der Fläche den Wert seiner Grundstücke ermitteln kann. Der Wert, den ein Eigentümer im Verfahren besitzt, wird in Werteinheiten ausgedrückt.

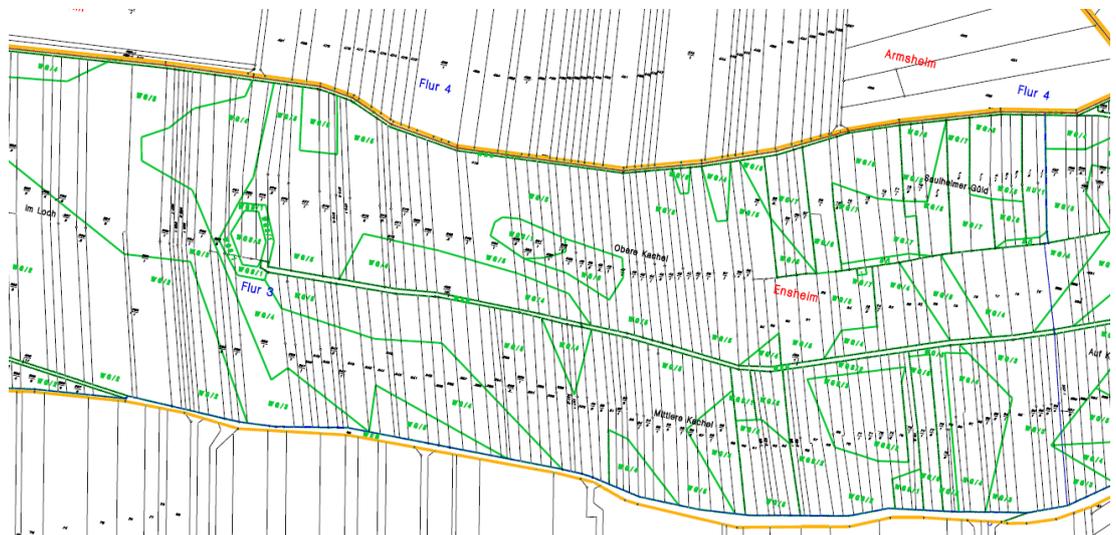


Abbildung 3: Darstellung der Wertklassen in der Wertermittlung für Ensheim IV



Abbildung 4: Endgültige farbliche Darstellung der Wertermittlung für Ensheim IV

Dieses Resultat gewährleistet durch die WE wertgleiche Abfindung in diesem Abschnitt. Des Weiteren wird dieser eingebrachte Wert auch als Grundlage für die Berechnung der Teilnehmerbeiträge oder des „Landabzuges“ für gemeinschaftliche Flächen der Flurbereinigung genutzt. Außerdem gibt es eine Umrechnungstabelle mit einem Kapitalisierungsfaktor, mit dem WE in einen Geldwert umgerechnet werden können, um gegebenenfalls bei Minder- oder Mehrausweisung eine Geldentschädigung zu erhalten.

Nachdem die bodenverbessernden Maßnahmen im Verfahrensabschnitt abgeschlossen sind, kann es unter Umständen zu punktuellen oder auch großflächigen Nachschätzungen kommen. Dies hängt davon ab, in wie weit sich das Gelände durch die Bodenarbeiten oder neuen Gegebenheiten verändert hat. Auf Faktoren, wie z.B. Hanglage, Rutschgefahr und Gehölznähe, wird durch die Ausbaumaßnahmen und Umstrukturierung in einem Flurbereinigungsgebiet besonders Einfluss genommen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung (Karte und Erläuterung) für das gesamte Gebiet werden in einem Termin vorgestellt und erläutert. Danach kann jeder Beteiligte Einsicht in die Karte nehmen und Fragen stellen. Beteiligte können Einwände gegen das Ergebnis der Wertermittlung während der Zeit der Auslegung schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Auslegung der Wertermittlungskarte für den ersten Abschnitt in Ensheim war im Juli 2003. Die Beteiligten können Einwände nicht nur bei den eigenen, sondern bei allen Grundstücken äußern. Diese Einwände werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft und falls nötig wird das Ergebnis korrigiert. Anschließend wird die Wertermittlung durch einen Beschluss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Feststellungsbeschluss kann ein Widerspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich an das DLR (Flurbereinigungsbehörde) oder die Spruchstelle für Flurbereinigung eingereicht werden.

4.7 Neugestaltung

„Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan auf über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan).“

Nach § 41 FlurbG wird deutlich, dass die Planung in Zusammenarbeit zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Vorstand der TG abläuft. Zuvor müssen die allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung festgelegt werden. Diese werden auch mit Hilfe der Träger öffentlicher Belange (TöB), der Gemeinde, usw. aufgestellt und können z.B. Maßnahmen der Dorfentwicklung, Erschließungen, Bauleitplanungen, Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege sein.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der TG bringt in gemeinsamen Sitzungen mit den zuständigen Mitarbeitern der Flurbereinigungsbehörde Ideen und Vorstellungen ein, welche die Mitarbeiter auf Durchführbarkeit in finanzieller, technischer, landespflegerischer und planerischer Sicht prüfen.

Wie der Name schon sagt, besteht die Grundstruktur aus Wege und Gräben für Gewässer. Die vorhandenen Wege und Gräben müssen zum Teil überarbeitet oder neu gestaltet werden. Bei Neuplanungen von Wegen oder Gräben müssen diese an die vorhandenen Gegebenheiten von Naturschutz und Landespflege angepasst werden, denn ein Eingriff in solche Flächen sollte, wenn möglich, vermieden werden. Natürlich ist es oftmals aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, einige dieser Flächen, wie z.B. Bäume, Böschungen usw. zu entfernen, um zweckmäßig groß geschnittene

Wirtschaftsflächen zu bilden. Hier muss mit der Naturschutzbehörde verhandelt werden und durch z.B. andere Maßnahmen für den Naturschutz ausgeglichen werden. Auch Wege und Gräben können in dem neuen Plan neu angelegt werden oder entfallen, um größere Wirtschaftsblöcke und Schlaglängen zu bilden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die neuen Wege parallel verlaufen, sodass wirtschaftlich geschnittene Flurstücke zu erhalten bleiben, um die parallele Bewirtschaftung der Zeilen zu ermöglichen. Dadurch kann schiefes Auswänden und Flächenverlust vermieden werden. Falls unwirtschaftlich geschnittene Grundstücke nicht zu vermeiden sind, können diese mithilfe von Dreiecken abgetrennt werden, um das parallele Anlegen von Rebzeilen wieder zu ermöglichen. Die abgetrennten Dreiecke können als landschaftspflegerische Flächen zur Bildung punktueller und linienförmiger Biotopvernetzungen genutzt werden.

Auch die Geländegestaltung spielt gerade in Weinbergverfahren eine wichtige Rolle. So sind oftmals wegen Wasserproblemen oder wegen zu großen Querneigungen für die Bearbeitung Planierungsmaßnahmen notwendig. Die Erdbewegungen vor Ort müssen allerdings durch Maßnahmen für die Landespflege ausgeglichen werden.

Auch alle Anlagen, die für die Teilnehmer unmittelbar von Interesse sind, wie beispielsweise Rückhaltebecken und Geräteschuppen, werden im Wege- und Gewässerplan aufgeführt. Aber auch Interessen der Allgemeinheit und Planungen Dritter können im Plan ausgewiesen werden, wenn der entsprechende Planungsträger die Rechtsgrundlagen geschaffen hat.

Der fertige Plan besteht aus Karten und Textteilen (Erläuterungen bzw. Begründungen). Ein wesentlicher Bestandteil des Wege- und Gewässerplans ist der landschaftspflegerische Begleitplan, in welchem alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammengefasst werden. „Der Plan ist mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin zu erörtern.“⁶

⁶ §41 Abs. 2 FlurbG

Bei der Zustimmung aller TöB oder wenn damit zu rechnen ist, dass die erhobenen Einwendungen behoben werden, kann der Plan von der oberen Flurbereinigungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD)), die zuvor den Plan prüft, genehmigt werden. Der Wege- und Gewässerplan wurde am 27.05.2003 für das Projekt Ensheim I überprüft.

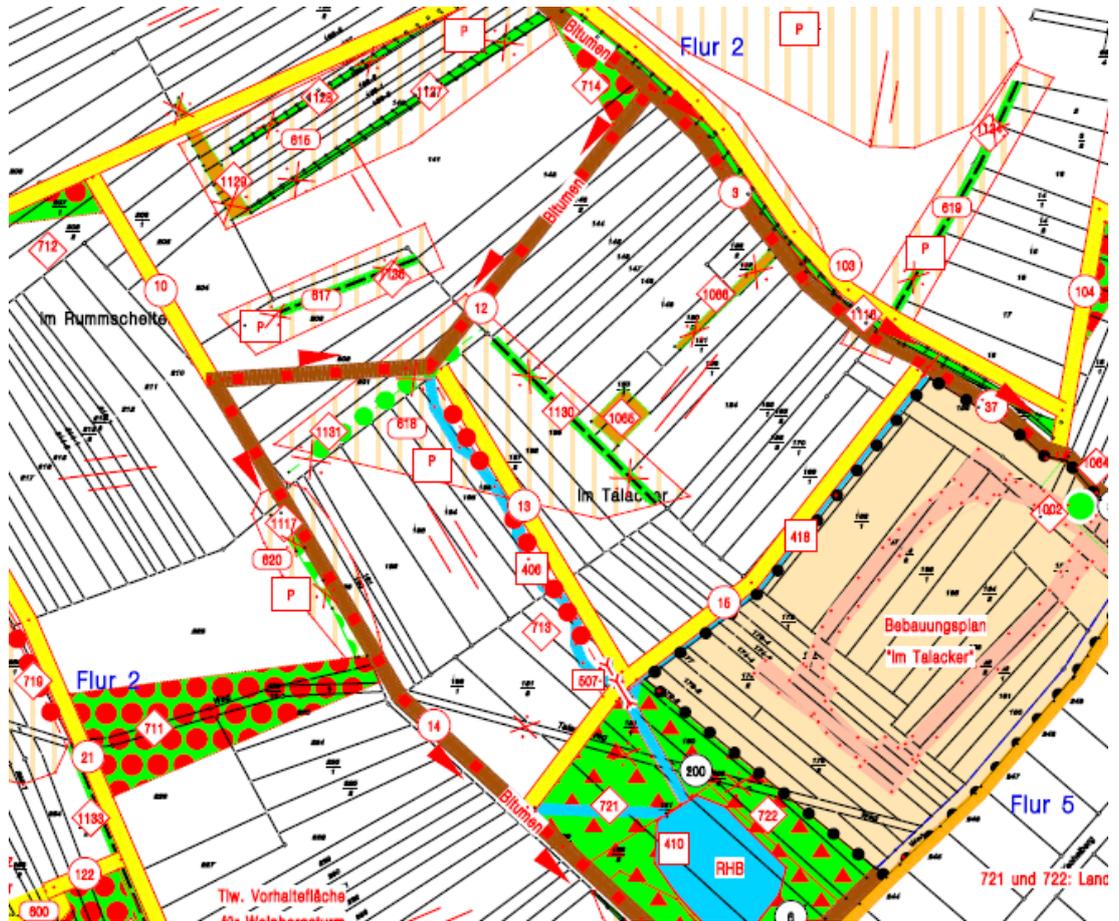


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan des Verfahrens Ensheim I

4.8 Planwunschanhörung und Zuteilung

Nach § 57 des FlurbG sind alle Teilnehmer für die Planung und Aufstellung des Flurbereinigungsplanes (FlurbPlan) über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören. Dies geschieht im Planwunschtermin. Dieser Termin findet meistens vor oder am Anfang der Bauphase statt, um während des Ausbaus den FlurbPlan zu entwickeln.

Da jeder Teilnehmer für seine Grundstücke nach Abzug des Anteils für die gemeinschaftlichen Anlagen in Land von gleichem Wert abzufinden ist, werden als Grundlage die Werteinheiten (WE) genommen, welche im Kapitel 4.6 erklärt wurden.

„Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.“⁷

Jeder Teilnehmer darf bei einem persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde seine Wünsche über die künftige Lage seiner neuen Flurstücke äußern. Bei der Abgabe der Planwünsche sollten die Eigentümer erst die Grundstücke benennen, welche für sie am wichtigsten (bedingte Grundstücke) sind, hierbei sind besondere Gründe anzugeben. Natürlich ist es von Vorteil, wenn der Eigentümer mehrere Möglichkeiten anbietet, denn einen Anspruch auf eine bestimmte Lage hat niemand. Deshalb sind auch keine Zusagen im Termin möglich, da man erst nach Anhörung aller Beteiligten absehen kann, welche Lagen die begehrenswertesten sind.

Beim Planwunschtermin sollte auch angegeben werden, ob ein Bewirtschafter Flächen von anderen Beteiligten gepachtet hat. So kann dies in der Zuteilung berücksichtigt werden. Bei langfristiger Verpachtung ist es sinnvoll, wenn Pächter und Verpächter im Planwunsch zusammen ihre Wünsche vortragen, um gegebenenfalls die Grundstücke zu Bewirtschaftungsblöcken zusammenzulegen, falls dies der Wunsch der Beteiligten ist.

„Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden.“⁸ Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Abfindung in Geld. Der Wunsch auf Abfindung in Geld muss schriftlich an das DLR gesendet werden oder bei einer

⁷ § 44 Abs. 4 FlurbG

⁸ § 52 Abs. 2 FlurbG

Verhandlungsniederschrift geäußert werden. Die Zustimmung ist danach unwiderruflich. Nachdem alle Beteiligten angehört worden sind, kann ein Zuteilungskonzept erarbeitet werden. In diesem werden alle Besitzer in verschiedene Zuteilungsblöcke verteilt, welche die angegebenen Wünsche in bestimmten Lagen bestmöglich erfüllt.

Für eine wirtschaftliche Bewirtschaftung ist es wichtig und sinnvoll eigene Flächen und Pachtflächen von Betrieben in zusammenhängende Besitzstücke auszuweisen. Das Zuteilen von Flächen über Wege hinweg ist eine Möglichkeit um den Winzern effizienteres Arbeiten zu ermöglichen, da so durch weniger Wendevorgänge und Anfahrtszeiten viel Arbeitszeit eingespart werden kann.

„Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen.“⁹ Auch die Besonderheit, dass die neu zugeteilten Flächen auf eine gerade Meterzahl enden sollen (siehe Kapitel 3.1.2), ist ein Grund weshalb Minder- oder Mehrausweisungen entstehen.

Vor der endgültigen Planvorlage, gegen den die Beteiligten ein Widerspruchsrecht haben, wird eine Rohplanvorlage durchgeführt (im Verfahren Ensheim I wurde diese im Januar 2005 durchgeführt). Hier haben die Beteiligten die Möglichkeit sich zu äußern, falls sie mit ihrer Abfindung im Gebiet nicht zufrieden sind. Das DLR kann durch diesen Vorgang Widersprüche vermeiden, indem man die Zuteilung nochmals ändert und so die Beteiligten zufrieden stellt. Der fertige FlurbPlan wird nun den Beteiligten bekannt gegeben. Zuvor muss er allerdings von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden. Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem FlurbPlan, welcher den alten und neuen Bestand sowie den Geldausgleich durch Minder- und Mehrausweisung beinhaltet.

Alle Beteiligten werden durch eine öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Flurbereinigungsplanes informiert. Der Textteil und sämtliche Karten des Plans werden zur Einsicht den Beteiligten ausgelegt.

⁹ § 44 Abs. 3 FlurbG

Danach werden alle Beteiligten zu einem Anhörungstermin geladen, in welchem sie über die Rechtsbehelfe informiert werden und auf welche Art und Weise und in welcher Frist sie Widersprüche gegen die Abfindung einlegen können. Der FlurbPlan wurde in Ensheim im Februar 2005 vorgelegt. Widersprüche gegen Inhalte des FlurbPlan oder der Abfindung können am Anhörungstermin vorgebracht oder schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorgetragen werden.

4.9 Abschluss des Verfahrens

Um so schnell wie möglich die neuen Grundstücke wieder mit Reben anlegen zu können, kann bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes eine sogenannte vorläufige Besitzeinweisung erfolgen. Dafür müssen die Grenzen der neuen Grundstücke mit Pflöcken in die Örtlichkeit übertragen werden und es müssen alle endgültigen Nachweise über Fläche und Wert der Grundstücke den Beteiligten vorliegen. Dies wird im § 65 des FlurbG erläutert.

Wenn keine Widersprüche gegen den FlurbPlan vorliegen oder diese unanfechtbar entschieden sind, ist auch der Plan mit allen Festsetzungen unanfechtbar. „Ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden, ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an (Ausführungsanordnung). Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.“¹⁰

Wenn der FlurbG aufgrund verbliebener Widersprüche noch keine Rechtskraft erlangt hat, kann nach § 63 durch eine vorzeitige Ausführungsanordnung der FlurbPlan vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet werden, wenn sonst erhebliche Nachteile durch den Aufschub entstehen würden.

¹⁰ § 61 FlurbG

Der Eigentumsübergang außerhalb des Grundbuches erfolgt mit der Ausführungsanordnung und der im FlurbPlan geregelte neue Rechtszustand tritt anstelle des alten ein. Alle Eintragungen im Grundbuch müssen dementsprechend berichtigt werden.

„Die Flurbereinigungsbehörde schließt das Verfahren durch die Feststellung (Schlussfeststellung) ab, welche die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen; sie stellt fest, ob die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Die Schlussfeststellung ist öffentlich bekanntzumachen. Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.“¹¹

Nachdem alle Widersprüche bearbeitet und gegen eine Wiederaufnahme des Verfahrens entschieden wurde, ist die Schlussfeststellung unanfechtbar und wird der TG zugestellt. Mit der Zustellung ist das Flurbereinigungsverfahren offiziell beendet.

Die TG kann aufgelöst werden, sobald alle Aufgaben erfüllt worden sind. „Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung gemäß § 149 kann die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindebehörde übertragen werden.“¹²

¹¹ § 149 Abs.1 FlurbG

¹² § 151 Satz 2

5. Verbesserungen in ausgewählten Weinbergungsverfahren in Rheinhessen

5.1 Ensheim



Im Verfahren Ensheim, welches als Beispiel in Kapitel 4 gedient hat, konnten in bisher drei Abschnitten viele Verbesserungen durchgeführt werden.

Alle Flurstücke sind an beiden Kopfseiten durch Wege erschlossen, welche neu gebaut oder soweit notwendig befestigt wurden. Zusätzlich haben die neuen wasserführenden Wege und neu angelegten Gräben (Abb. 6) die Funktion, die wasserwirtschaftlichen Probleme zu lösen, indem sie das Wasser bis zu den Wasserrückhaltebecken leiten. Die Besonderheit des ersten Rückhaltebeckens (siehe Abb.7 im Südwesten) liegt darin, dass

Abbildung 6: neu bepflanzter Wassergraben

die Flächen für Gräben und Becken, welche im zweiten Abschnitt liegen, im ersten Abschnitt dazu gezogen wurden, um die Wasserführung für den ersten Abschnitt mit dem zweiten zweckmäßig zu verbinden. Das zweite Wasserrückhaltebecken ist eine Kombination für die Bodenordnung und das Neubaugebiet „Talacker“, für welches in enger Kooperation mit der Ortsgemeinde und den Erschließungsträger die Bodenordnung durchgeführt werden konnte, um so die Dorfentwicklung zu fördern. Somit konnten die TG, sowie die Gemeinde Kosten einsparen.

Die Zersplitterung konnte durch die Zusammenlegung deutlich verringert werden. Durch das neu angelegte Wegenetz konnten größere Gewinnblöcke gebildet werden, welche größere Schlaglängen und -größen ermöglichen (Siehe Abb. 7 und 8). 394 Flurstücke konnten zu 223 zusammengefasst werden. Bei Berücksichtigung von Pachtverhältnissen konnten die Flächen auf fast einen halben Hektar verdreifacht werden.



Abbildung 9: Ensheim III

Bewirtschaftern vor und nach der Bodenordnung dargestellt werden (Verfahren Nierstein – Anlage 1). In den drei Verfahrensabschnitten wurden 4,25 km Bitumwege, 1,6 km Schotterwege und 11 km Erd- und Graswege neu ausgebaut, welche die rationelle Bewirtschaftung in Direktzug ermöglicht.

Durch die neue Wasserführung über Straßen und Gräben kann der Oberflächenabfluss gezielt gesteuert werden, was Rutschungen und Erosionen bei Starkregen verringert.

Des Weiteren konnte durch Geländemodellierungen und durch Drehung der Bewirtschaftungsrichtung die Querneigung minimiert werden, was wiederum die Bewirtschaftung der Rebfläche erleichtert, da moderne Maschinen effektiver eingesetzt werden können.

Die Schaffung einer Frostschneise im dritten Abschnitt, um den Frost darüber abfließen zu lassen, kann Ertragsausfällen entgegenwirken, was Rebflächen wirtschaftlich macht und vor dem Brachfallen schützt.

Um die Grundstücke effizient mit modernen Maschinen zu bewirtschaften, müssen sie unter Berücksichtigung der typischen Landschaftsstrukturen zu größeren und zweckmäßig geformten Besitzstücken zusammengefasst werden. So wurden in Ensheim in den ersten drei Verfahrensabschnitten 1217 Flurstücke zu 467 und 405 Bewirtschaftungsflächen zu 151 Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst, wodurch Arbeitszeit und -ressourcen eingespart werden können. Die Zusammenfassung von Besitzstücken und Vergrößerung von Schlaggrößen kann man in den Abbildungen 10 und 11 gut vergleichen, da hier die Grundstücke von

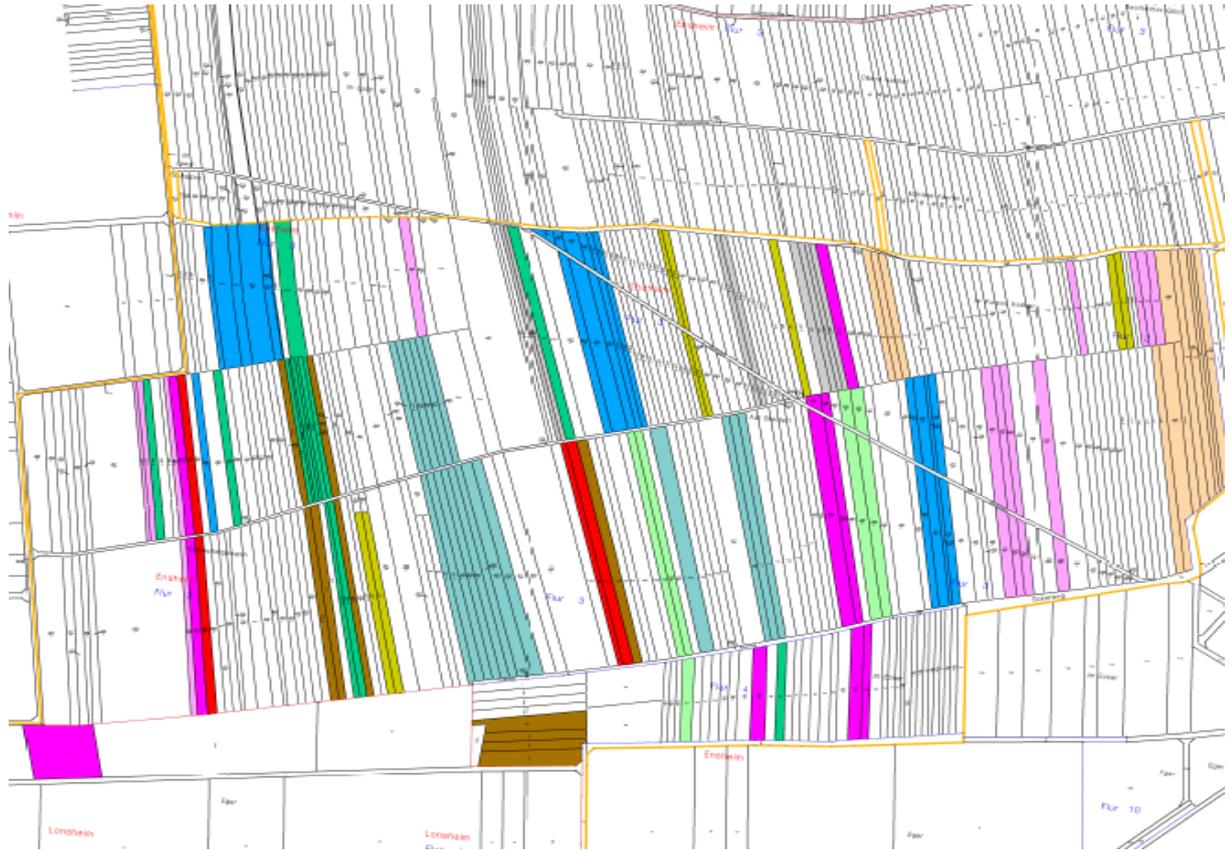


Abbildung 10: Grundstückszersplitterung vor der Flurbereinigung in Ensheim III

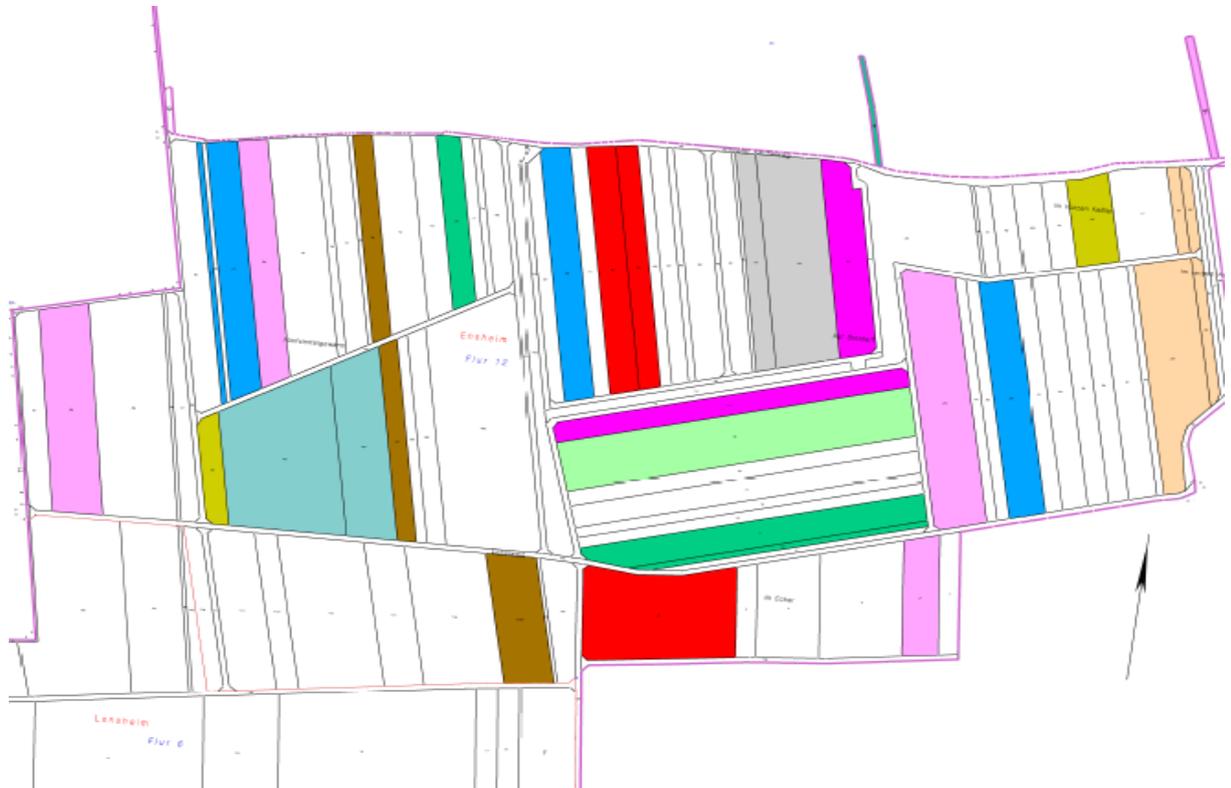


Abbildung 11: Zusammenlegung zu Besitzstücken der einzelnen Winzer in Ensheim III



Abbildung 12: Aussichtsturm Ensheim I

Ein weiteres Ziel, welches in dem Flurbereinigungsgebiet Ensheim realisiert wurde, ist der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen zum Schutz von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz konnte vor allem durch die Bepflanzung der Randflächen von Gräben verbessert werden, da so die Vernetzung von naturnahen Flächen ermöglicht wurde. Auch Trittsteinbiotope wie Steinhäufen und Einzelbäume konnten verwirklicht werden, welche nicht nur einen Beitrag zum Artenschutz leisten, sondern auch das Landschaftsbild aufwerten.

Damit ist die Grundlage für eine touristische Erschließung geschaffen, welche die Einbeziehung von Natur und Landschaft in das Marketingkonzept der Winzerbetriebe ermöglicht.

Durch den Hauptwirtschaftsweg, der während des Verfahrens ausgebaut wurde, konnte gleichzeitig ein Rad Verbindungsweg in die Nachbargemeinde Armsheim geschaffen werden, welcher die Anbindung an den Bahnhof bietet und damit auch die Weinbaulandschaft für die Touristen erreichbar macht. Die Kombination mit dem neu errichteten Weinbergsturm (Abb. 12), welcher als Eyecatcher in der rheinhessischen Weinberglandschaft dient, den neu geschaffenen Rundwegen und Aussichtsplätze für Touristen, Radfahrern und Wandernde, kann somit nicht nur die Chance für den Tourismus bieten, sondern steigert auch den Freizeitwert für Naherholende und den Identifikationswert der Bewohner.

In Ensheim wird die Flurbereinigung als Chance wahrgenommen die Gemarkung in vielen Bereichen zukunftsgerichtet aufzustellen, um so den wirtschaftlichen Weinbau und die Kulturlandschaft zu erhalten und zu verbessern.



Abbildung 14: Ausbaurbeiten und Planierungen Ensheim III



Abbildung 13: Fertiger Ausbau und neu angelegte Reben [Winter 2014]

Im Hintergrund (Abb.14) die Geländebearbeitung und der Ausbau des befestigten Wirtschaftsweges (Projekt III), der an den ebenfalls neu gebauten Weg im Vordergrund (Abb. 13 und 14) anknüpft, welcher im Projekt II erstellt wurde. Im Vergleich ebenfalls gut zu erkennen ist die gut angewachsene Begrünung der Ausgleichsfläche. (Vergleich der Luftbilder in Anlage 2)

5.2 Daten und Fakten zu verschiedenen Verfahren

Tabelle 2: Hahnheim- Moosberg

	Alter Bestand	Neuer Bestand
Weinbergsfläche	52,3 ha	37,4 ha
Eigentümer	124	90
Flurstücke	690	271
Besitzstücke	181 mit durchschnittlich 0,22 ha	31 mit durchschnittlich 1,1 ha
Zeilenlänge	20 bis 400 m, durchschnittlich 100 – 150 m	55 bis 370 m, mit durchschnittlich 150 - 200 m
Quergefälle	Bis zu 20 %	Maximal bei 8 %
Wegenetz	<ul style="list-style-type: none"> - Mangelnde Erschließung - Ungenügende Breite - fehlende Befestigung 	Jedes Flurstück ist an beiden Kopfseiten durch Wege erschlossen, wovon einer in der Regel befestigt ist.
Wasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - keine Vorflut - keine Rückhaltung - ungeordneter Oberflächenwasserabfluss - mangelnde Straßenentwässerung der K35 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorflut durch neuen Graben Richtung Selz - Geregelter Oberflächenabfluss über wasserführende Wege und Gräben - Schutz durch Schlammfänge und Wasserrückhaltebecken - Entwässerung der K 35 – Bodenmanagement und Ausbau
Hochwasserschutz	Nicht vorhanden	Bodenmanagement für Selzverband
Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Biotopvernetzung - keine Gewässerrandstreifen - wenige punktuelle 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchgängige Biotopvernetzung entlang der Gräben, - Landschaftselemente in Form von

	Landschaftselemente	Böschungen und Landespflegeflächen
Tourismus	Nicht vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> - Wegenetz für Wander- und Walkingtouren - Aufwertung der Landschaft - Aussichts- und Erlebnispunkt – Wingertshäuschen

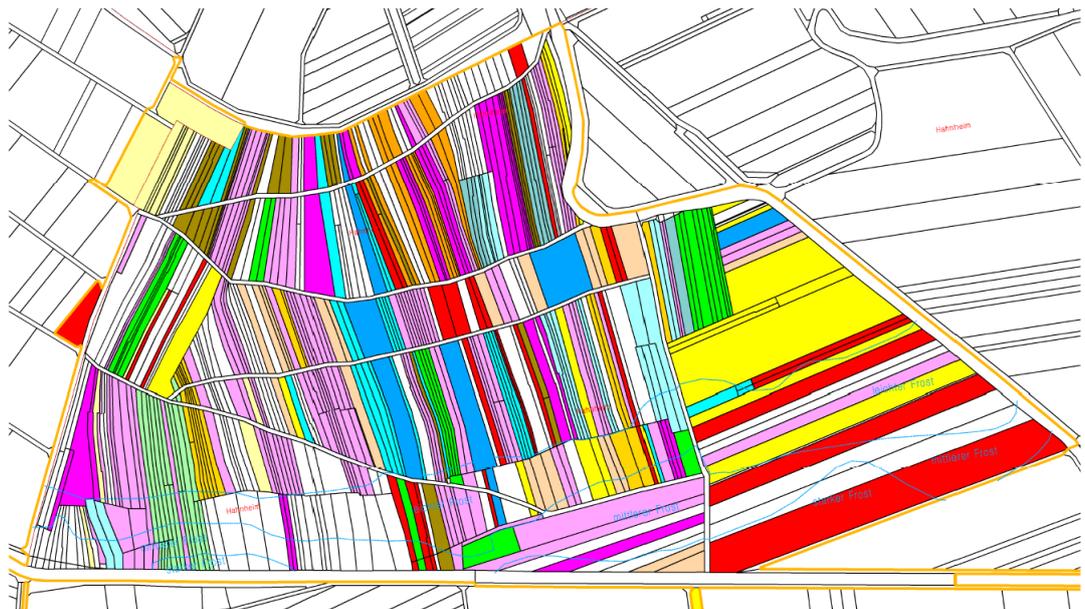


Abbildung 15: Hahnheim- Moosberg Flurstücke vor der Bodenordnung

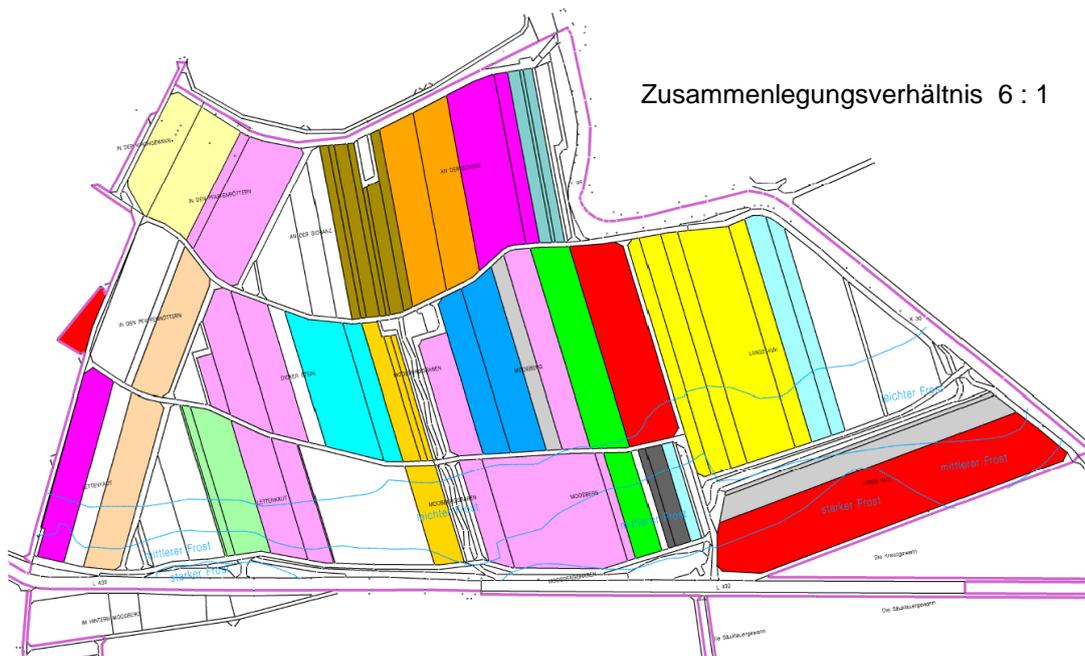


Abbildung 16: Hahnheim- Moosberg Zusammenlegung zu Besitzstücken

Tabelle 3: Partenheim Projekt I

	Alter Bestand	Neuer Bestand
Verfahrensfläche	33 ha	33ha
Weinbergsfläche	28 ha	26ha
Wege, Gräben, Grünfläche	5 ha	7 ha
Eigentümer	143	118
Flurstücke	544	165
Besitzstücke	231 mit durchschnittlich 0,12 ha	44 mit durchschnittlich 0,56 ha
Zeilenlänge	20 bis 145 m mit durchschnittlich 70 m	40 bis 200 m mit durchschnittlich 130 m
Quergefälle	Bis 24 %	Bis 9 %
Wegenetz	- Teilweise mangelnde Erschließung - Wegenetz zu engmaschig	- Neuanlage und Rekultivierung von Erdwegen (7,4 km) - Erneuerung eines Weges in Betonpflaster (100 m)
Wasserwirtschaft	Ungeordnete Oberflächenwasserabfluss - Rutschgefahr	- Neuanlage und Wiederherstellen von Gräben (500 m) - Neuanlage einer Wasserführung (600 m) - Wasserrückhaltebecken
Grünflächen	Keine Biotopvernetzung	Biotopstrukturen und Gewässerrandstreifen (1,2 ha)
Tourismus	Nicht vorhanden	Erweiterung und Aufwertung des Geländes um das Weinberghäuschen am Jakobsweg und Biblischen Weinpfades

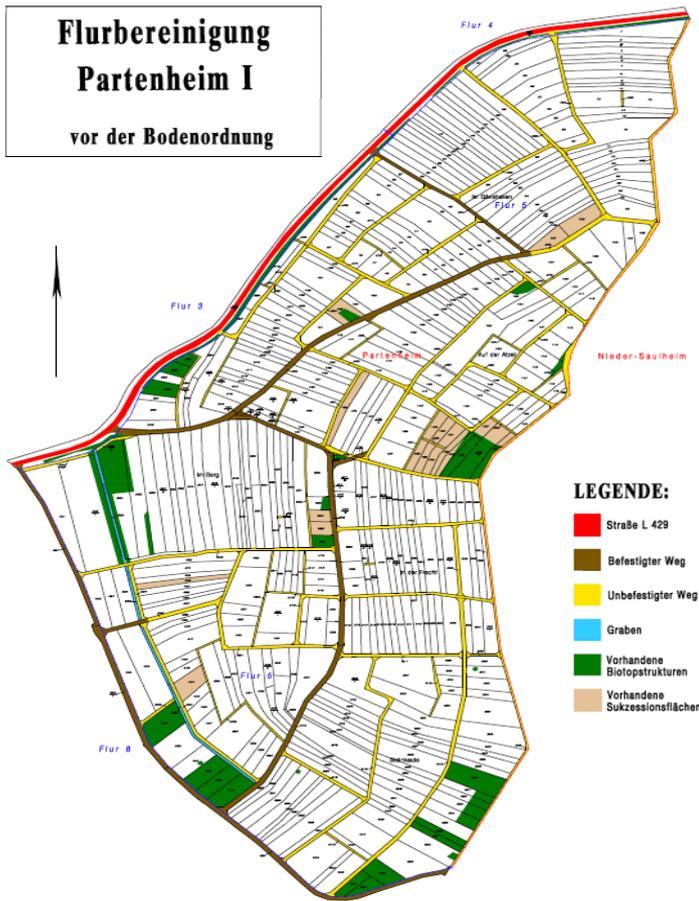


Abbildung 18: Wege- und Biotopvernetzung vorher

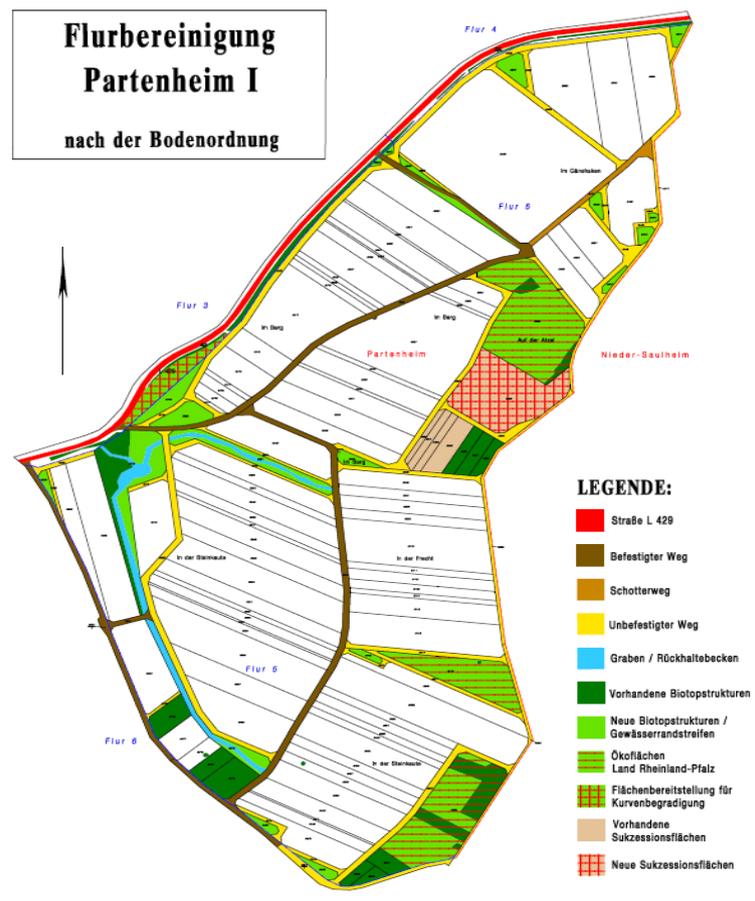


Abbildung 17: Wege- und Biotopvernetzung nachher

Die intensive Bewirtschaftung der Weinberge führt oft zum Verlust und Trennung von Lebensräumen, weshalb ein spezifischer Tier- und Pflanzenartenrückgang zu verzeichnen ist. Durch die Trennung der Lebensräume (Verinselung der Biotope Abb. 18) kommt es langfristig zu Artenverarmung, da kein genetischer Austausch der Biotope stattfinden kann. Deshalb sind die lineare Vernetzung und die Erweiterung der einzelnen Lebensräume wichtig (Abb. 17, Anlage 3). Gerade in den Weinbergen ist darauf zu achten, dass Trockenmauern und Steinhäufen mit vernetzt werden.

Sinnvoll ist es mit den Gegebenheiten vor Ort Vernetzungen zu schaffen. In Weinbergungsverfahren sind es oft Wegesäume oder auch Randstreifen von Gräben, die bepflanzt werden. Des Weiteren können auf Wededreiecken alte Obstbaumsorten gepflanzt werden, welche auch bei den Winzern sehr beliebt sind. Aber auch Kräuterstreifen oder Blumenmischungen sind oft in den Weinbergen vorzufinden. Außerdem sollte auf umweltverträgliche Bauausführung im Bereich von Vernetzungsachsen geachtet werden.

5.3 Gundersheim – Höllenbrand



Abbildung 19: Verfahrungsgebiet Gundersheim - Höllenbrand

Wie in der Abbildung 19 zu sehen ist, wird die gesamte Hanglage „Höllensbrand“ von Trockenmauern durchzogen, welche hangparallel zur Zeilenrichtung verlaufen. Die Mauern sollen im Verfahren saniert, erweitert und freigestellt werden, da diese ein wichtiges Habitat für geschützte Arten



Abbildung 20: Steinschmätzer

wie Zauneidechse (Abb. 21) und Steinschmätzer (Abb. 20) sind. Die Besonderheit ist, dass beide Abschnitte ein Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Höllensbrand“ sind, da der Steinschmätzer in der Vergangenheit hier sein bedeutsamstes Vorkommen in Mitteleuropa hatte.



Abbildung 21: Zauneidechse

Das Flurbereinungsverfahren soll dazu beitragen die Population des Steinschmätzers wiederherzustellen, da er auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohten Vogelarten steht.

Sowohl der Steinschmätzer als auch die Zauneidechse brauchen steinige Lebensräume. Aus diesem Grund wird die Sanierung und Erneuerung der Mauern besonders durch Subventionen gefördert. Dies hat Vorteile sowohl für den Schutz des Steinschmätzers, als auch für die Wirtschaftsbedingungen vor Ort.



Abbildung 22: Erosionsschaden am Weg



Abbildung 23: befestigter und wasserführender Weg



Abbildung 24: Schlammfang - Rückhaltebecken

Im Rahmen des Verfahrens muss des Weiteren die wasserwirtschaftliche Situation neu geregelt werden. Die stark Wasser und Erosion führenden Wege, welche nur leicht befestigt und deshalb stark geschädigt sind, werden entfernt. An den neu zu bauende Wegen wird eine beidseitige Wasserführung (Abb. 23 einseitiger Keil) angeordnet. Die örtliche Abflussverschärfung wird in Regenrückhaltebecken (Abb. 22) zurückgehalten, welche jeweils am Ende der neuen befestigten Wirtschaftswege vorgesehen sind.

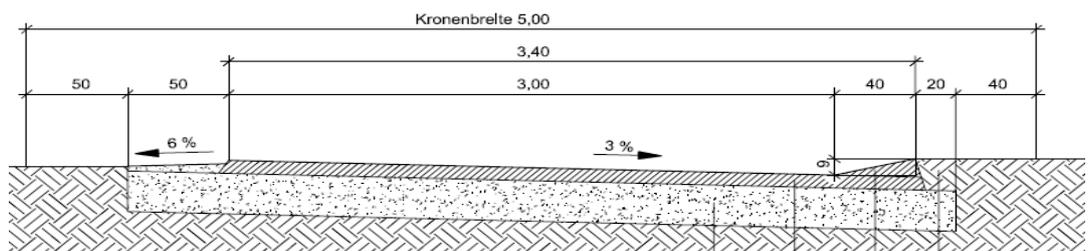


Abbildung 25: Befestigter Wirtschaftsweg mit einseitigem Asphaltkeil

In den meisten Weinbaugebieten in Rheinhessen liegt keine wasserwirtschaftliche Regelung vor, weshalb es oftmals zu lokalen Problemen wie z.B. Schäden durch Erosion und Überschwemmungen von Grundstücken oder sogar Land- und Kreisstraßen kommt. Außerdem werden Regenrückhaltebecken gebaut, um bei starkem Niederschlag das Wasser zu halten und somit die Vorflut zu entlasten.

6. Befragung der Betriebe auf Akzeptanz und Durchsetzbarkeit von betriebswirtschaftlichen und landespflegerischen Maßnahmen

6.1 Allgemeine Daten

Im Januar 2015 wurde eine Befragung der im Verfahren Ensheim I - III Beteiligten mit Hilfe eines Fragebogens durchgeführt. Hierzu wurden entsprechend der Zielsetzung nur Weinbaubetriebe befragt, die in den Verfahren beteiligt waren.

Die Fragen beziehen sich auf die Akzeptanz und die Durchsetzbarkeit von betriebswirtschaftlichen und landespflegerischen Maßnahmen in der Weinbergsflurbereinigung Ensheim I – III, welche die Untersuchung absichern soll.

25 Betriebe wurden für die Befragung angeschrieben, wobei 15 Betriebe bereit waren und es zeitlich einrichten konnten, Auskunft zu geben.

Dies sind:

- Alle 15 Haupterwerbsbetriebe,

die aufgeteilt sind in:

- 10 Gemischtbetriebe und
- 5 reine Weinbaubetriebe,

die zusammen auf ca. 93 ha Rebfläche im Verfahrensgebiet kommen.

Bei neun Betrieben ist ein Nachfolger vorhanden bzw. hat die jüngere Generation erst den Betrieb übernommen. Diese Weinbetriebe werden noch auf langer Sicht bestehen bleiben, weshalb die meisten von ihnen die Flurbereinigung für die Erweiterung der Rebflächen im Gebiet genutzt haben. Jeweils drei Betriebe haben entweder keinen Nachfolger oder es ist noch unklar, ob jemand den Betrieb übernimmt. Diese Betriebe haben in den meisten Fällen ihre Rebfläche beibehalten – nur ein Betrieb hat seine Rebfläche im Gebiet verkleinert.

6.2 Betriebswirtschaftliche Daten

Die Rodung der Rebstöcke während des Flurbereinigungsverfahrens wurde ebenfalls genutzt, um bei der Neupflanzung die Rebsorten dem Markt anzupassen. Die Tendenz ging in Richtung Reduktion der roten Rebsorten, da diese momentan am Markt keine hohe Nachfrage haben und daher der Rotweinspreis sehr schlecht ist. Deshalb haben sich viele Winzer dazu entschieden die Rebsorten dem aktuellen Preis und der Nachfrage des Marktes anzupassen. Einige Winzer haben sich auf wenige Sorten spezialisiert oder die heimischen Sorten verstärkt angebaut. In Einzelfällen wurden auch lagebedingte Gegebenheiten berücksichtigt und Rebsorten angebaut, die chlorosewiderstandsfähiger sind.

Hier hatten die Betriebsleiter die Möglichkeit, mehrere Angaben zu machen (fünf Antwortfelder), die sich im Hinblick auf die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren als die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Verbesserungen für sie herausgestellt haben.

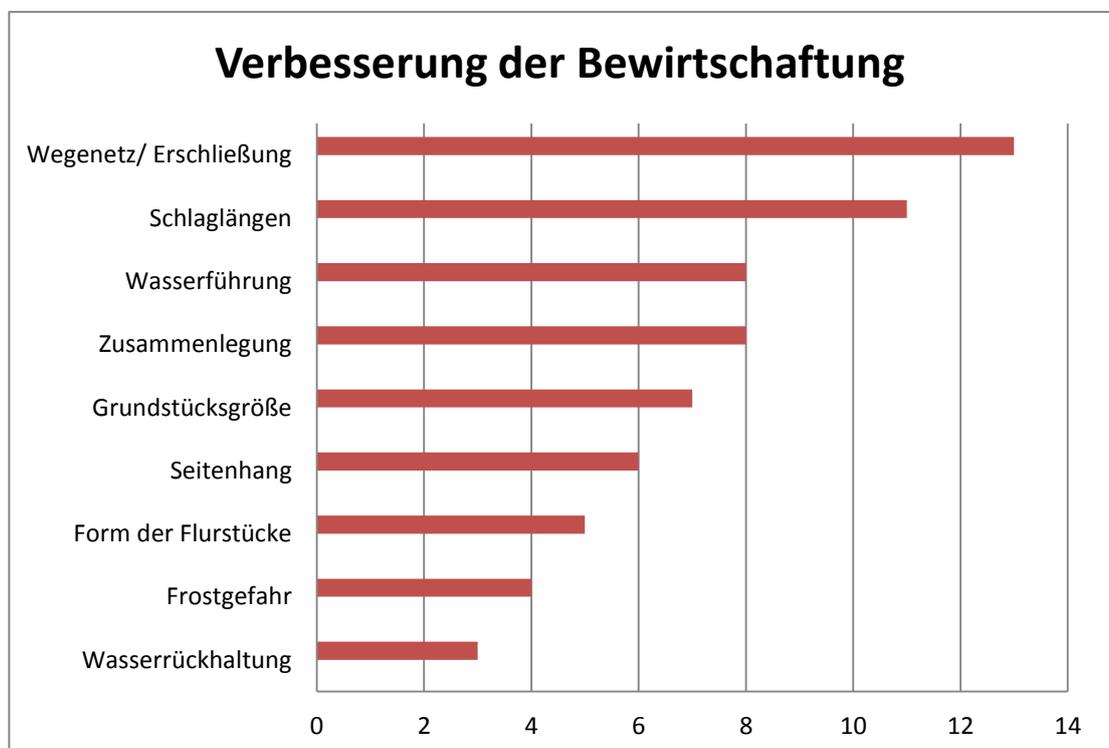


Diagramm 1: Betriebswirtschaftliche Verbesserungen in Ensheim I - III

Das Diagramm zeigt, dass 13 Betriebsleiter die Erschließung durch das Wegenetz angegeben haben und daher als wichtigsten Punkt ansehen. Das Wegenetz ist die Grundlage, die zu schaffen ist, um andere Verbesserungen zu erreichen, denn dieses teilt das Gebiet in die Gewannenblöcke ein, in welche später die Flurstücke eingeplant werden. Deshalb können auch nur dann größere Schlaglängen entstehen, wenn das Wegenetz optimal unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angelegt ist. Dies wurde in Ensheim sehr gut gelöst, denn knapp dreiviertel der Befragten haben die verbesserten Schlaglängen angegeben. Auch mit der Einteilung der Besitzstücke waren die Winzer zufrieden, da immerhin die Hälfte der Winzer die Zusammenlegung und die Größe der neuen Grundstücke als eine der wichtigsten Verbesserungen empfunden hat. Die Zusammenlegung, die Schlaglängen und der Ausbau des Wegenetzes mit Verbreiterung und Befestigung der Wege hatten die meisten Winzer vor dem Verfahren erwartet und können somit als wichtigste Punkte angesehen werden. Deshalb ist es umso erfreulicher, dass diese drei Maßnahmen so gut umgesetzt werden konnten. Auch Verbesserungen der wasserwirtschaftlichen Problematik, die von vielen einheimischen Winzern erwartet wurde, konnte durch die Flurbereinigung erfüllt werden. Durch Wege und Gräben, welche das Wasser gezielt führen und in die Wasserrückhaltebecken leiten, konnte die Entwässerung der Flurstücke verbessert und somit Folgeschäden vermindert werden.

Des Weiteren wurden einige Geländearbeiten erledigt, um die Querneigung, welche an einigen Stellen zu groß war, zu verringern. Diese, für die Bewirtschaftung verbessernde Maßnahme, wurde von 40 % der Winzer angegeben. Da es an einer Stelle im Verfahren oftmals zu Frostschäden an den Reben gekommen ist, wurden auch hier einige Planierungsarbeiten vorgenommen, außerdem wurde eine Schneise freigehalten, um den Frost abfließen zu lassen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann man hier noch keine abschließende Aussage treffen, ob diese Maßnahme dauerhaft funktioniert. Auch die Zufriedenheit mit dem Ablauf des Verfahrens wurde mehrmals erwähnt. Natürlich gibt es auch Kritikpunkte, die unterschiedliche Ursachen haben und nur im Einzelfall genannt wurden.

6.3 Landespflegerische Maßnahmen

Auch hier war es wichtig, dass die Winzer die landespflegerischen Flächen akzeptieren bzw. diese Flächen sogar für den Betrieb und die Vermarktung nutzen könnten. Vor allem die direkte Vermarktung an den Kunden vor Ort kann auf diese Weise gesteigert werden. Immerhin wollen einige Betriebe in Zukunft Weinproben, Weinwanderungen oder Rundfahrten in den Weinbergslagen vor Ort anbieten und sehen die landespflegerischen Flächen als sehr gute Möglichkeit dafür.

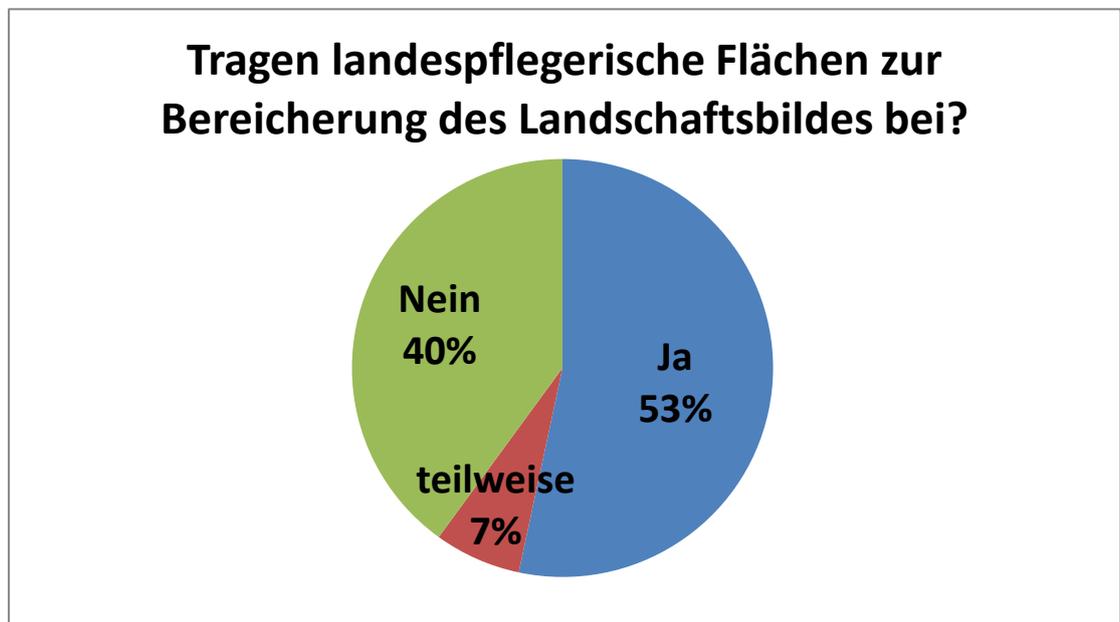


Diagramm 2: Landespflegerischen Flächen als Bereicherung des Landschaftsbildes?

Die Frage, ob die landespflegerischen Flächen eine Bereicherung darstellen, bejahten über die Hälfte der Winzer. Dies zeigt, dass diese Flächen auch in Zukunft wichtige Maßnahmen für Vermarktung, den Tourismus und die Naherholung vor Ort darstellen. Bei der Frage nach der optimalen Ausgleichsfläche führten die Winzer überwiegend Wiesen und Bäume auf, da diese für die Vermarktung und Erholung interessant und einfach zu pflegen sind. Dies befürworteten sie allerdings nur unter der Bedingung, dass genügend Platz zu den Reben gehalten wird. Hecken wurden hier als negatives Beispiel aufgezählt, da diese oftmals nicht gepflegt werden. Auch Steinhäufen wären für den Großteil der Winzer eine angenehme Alternative.

7. Ausblicke und Fazit

In den wenigsten Gemeinden in Rheinhessen sind die Rebflächen zweitbereinigt, weshalb oftmals keine optimalen Wirtschaftsbedingungen in den Weinbergen vorherrschen. Deshalb ist die Zweitbereinigung der Rebflächen einer Gemeinde die Chance für die Weinbaubetriebe sich zukunftsorientiert für die Bewirtschaftung und der Vermarktung aufzustellen. Der Tourismus spielt in Zukunft für die Vermarktung eine wesentliche Rolle (wie im Kapitel 3.3 erläutert), welcher wiederum von dem Landschaftsbild profitiert. Mit diesem Synergieeffekt zwischen Weinbau, Tourismus und Landschaftspflege kann bei einer frühzeitigen Planung mit allen Beteiligten, eine Win-win-Situation für Alle entstehen.

7.1 Betriebswirtschaftliche Ziele und Fakten

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung und der betrieblichen Entwicklung entsprechen viele Flächen die vor 30 – 40 Jahren bereinigt worden sind nicht mehr den heutigen Anforderungen. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass in den nächsten Jahrzehnten die Strukturen in den Rebflächen durch eine Zweitbereinigung den heutigen Standarten angepasst werden.

Die Weingebiete in Rheinhessen, die noch nicht zweitbereinigt sind, haben für die Bewirtschaftung folgende strukturelle Defizite:¹³

- Zu kleine Flur- und Besitzstücke
- Zu viele zersplitterte Flurstücke
- Ungenügende Flurstücksbreite
- Zu kleine Schlaglängen und Schlaggrößen
- Rebzeilen haben für modernen Maschinen einen zu geringen Abstand
- Keine oder mangelhafte Erschließung der Flurstücke

¹³ Schumann [DVW Rebflurbereinigung 2013]

- Das Wegenetz ist nicht für die moderne Bewirtschaftung ausgerichtet
 - Zu geringe Breite der Wege (Wendemöglichkeit)
 - Befestigungsstärke für moderne Maschinen nicht ausreichend
 - Zu engmaschiges Wegenetz
- Keine oder mangelhafte wasserwirtschaftliche Regelung

Deshalb ergeben sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht zur Optimierung der Bewirtschaftung der Rebflächen die folgenden wichtigsten Forderungen:

- Zeilenlängen von 250 – 300 m
- Flurstücksbreiten von mind. 20 m, mit einer geraden Meterzahl und Rebzeilenbreiten von mind. 2 m (siehe Kapitel 3.1.2)
- Schlaggrößen von mind. 5.000 m²
- Neues und verbessertes Wegenetz
 - Verbreiterung der Wege (mind. 5 m öffentlicher Weg und zusätzlich jeweils 1,5 m Abstand der Reben zum Wenden)
 - Erschließung der Flurstücke an beiden Kopfenden mit mind. einem befestigten Weg
 - Ausdünnung des Wegenetzes (größere Schlaglängen)
- Wasserwirtschaftliche Regelung
 - Wasserführende Wege und Gräben
 - Rückhaltebecken

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ergibt sich nach Oberhofer¹⁴ bei einer Verlängerung der Schlaglängen von 75 auf 150 m - was eine mehr als realisierbare Zahl ist, da man bestrebt ist Längen von 250 bis 300 m zu erreichen – über 25 Ertragsjahre folgendes Einsparpotenzial:

- Minderung der Anlagenerstellungskosten: ca. 950 €/ha
- Wegfall der Wendevorgänge: ca. 2450 €/ha
- Optimierung der Wendezeit: ca. 2500 €/ha

¹⁴ Oberhofer [2014]

Dadurch ergibt sich ein Einsparpotenzial von ca. 6000 €/ha in 25 Ertragsjahren. Zusätzlich können innerhalb von 25 Jahren durch die Optimierung der Arbeitsgeschwindigkeit 2000 bis 4000 €/ha eingespart werden. Oberhofer sieht außerdem ein Einsparpotenzial in der Fahrgeschwindigkeit. Wenn man diese um 1 km/h von 5 auf 6 km/h steigern kann, was von der Länge der Rebzeile abhängig ist, kann die Arbeitszeit um 17 % gesenkt werden. Bei 30 Traktorstunden ergibt dies eine Einsparung von 5 Stunden pro Jahr und ha. Umgerechnet mit 50 € die Stunde und einer Ertragsdauer von 25 Jahren werden so 6250 € pro ha. eingespart.

Auch zu bedenken ist die Entlastung des Fahrers bei der geringeren Anzahl von Wendevorgängen und die staatliche Förderung bei einer Anpassung der Zeilenbreite.

Daneben sollte man nach Bossert¹⁵ die emotionalen Gesichtspunkt nicht unterschätzen. *„Ob ich in einem halben Tag 10 oder 15 Parzellen bearbeite, mich teilweise herumquäle, oder ob ich das Gleiche in 2 Stunden entspannt und mit Spaß erledige – das ist ein ganz wesentlicher Unterschied.“*

In den letzten Jahrzehnten hat sich nicht nur die Bearbeitung der Rebflächen durch die Modernisierung der Maschinen und Geräte gewandelt, sondern auch die Strukturen der Betriebe. Hatten die Betriebe in Rheinhessen vor 10 Jahren noch eine durchschnittliche Betriebsgröße von 8,5 ha sind es heute knapp 14 ha pro Weinbaubetrieb. Damit steht Rheinhessen in Deutschland auf Platz 1. Ebenfalls stehen die rheinhessischen Weinbaubetriebe bei den Nettoinvestitionen auf Platz 1, da die betriebswirtschaftlichen Gewinne der Winzer in Neuinvestitionen und in den Umbau und Weiterentwicklung der Betriebe fließen. Um die Betriebe zukunftsgerecht aufzustellen und eine zusätzliche Einnahmequelle zu generieren sind in den letzten Jahren viele Vinotheken, Übernachtungsbetriebe bis hin zu gastronomischen Ambitionen entstanden. Diese Einkommensdiversifizierung hat der touristischen Entwicklung in Rheinhessen einen deutlichen Schub gegeben.¹⁶

¹⁵ Bossert [Nachrichtenblatt Heft 55 Fachbeiträge]

¹⁶ Schätzel [Agrartage Rheinhessen 2015]

7.2 Landespflegerische Ziele

Die Zweitbereinigung der Rebflächen in Rheinhessen ist auch für die Landespflege die Chance Biotopvernetzung herzustellen oder zu erweitern. Durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes können durch frühzeitige Planung effektive Lösungen gefunden werden, wie z.B. durch Bepflanzung der Randstreifen von neu angelegten Gräben oder Wege. Durch frühzeitige Beteiligung der Winzer an diesem Thema könnten wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, welche Maßnahmen für die Winzer akzeptabel sind. Um auf diese Weise nicht nur kurzzeitige Verbesserungen in der Biotopentwicklung zu erzielen, sondern dauerhaft gepflegte Flächen in einer Gemarkung umzusetzen.

Bei der Bilanzierung der Verfahren sollten freiwillige einmalige Aufwertungsmaßnahmen klar von verpflichtenden, dauerhaften Ausgleichsmaßnahmen getrennt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden von der Gemeinde übernommen, während für die übrigen Aufwertungsflächen eine Übergabe an untere Naturschutzbehörde oder Landschaftserhaltungsverbände zur weiteren Förderung der Landschaftspflege erfolgen soll.

Das teilweise erforderliche Mulchen der Flächen, wird oftmals von den Winzerbetrieben übernommen, da diese in örtlicher Nähe wohnen und die erforderlichen Gerätschaften zur Verfügung haben. Auch ein gemeinschaftliches und lageweises Vorgehen der Landschaftspflege kann so entstehen. Damit ist die Pflege besser organisierbar und kann besser gesteuert werden, um die richtigen Zeitpunkte der Pflegemaßnahmen einzuhalten. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Flächen so angelegt sind, dass sie ohne großen Aufwand gepflegt werden können. Denn ohne regelmäßige Pflegemaßnahmen verändert sich die Qualität der Vegetation negativ, was für keinen der Beteiligten von Vorteil ist.¹⁷

¹⁷ Schumann [DVW Rebflurbereinigung 2013]

Im Laufe der Planung des Verfahrens sollten Kompetente Partner gewonnen werden. Sie sind für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen der Landschaftspflege, unterstützt durch Förderungen aus der Landschaftspflegerichtlinie, verantwortlich. Die Grundlage für die künftige Pflege der Biotope und Landschaftselemente sollte hier ein umfassender Pflegeplan sein.

7.3 Fazit

Die Aufgaben der ländlichen Entwicklung in Weinbergungsverfahren haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Standen damals die betriebswirtschaftlichen Verbesserungen im Mittelpunkt, so gibt es heute viele weitere Bereiche die berücksichtigt werden. So nehmen jetzt Bereiche wie Landschaftsbild, Weintourismus, Naherholung, Erhalt und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft und Landschaftspflege eine wichtige Rolle ein und werden zukünftig immer wichtiger. Natürlich sind die strukturellen Verbesserungen wie Erschließung, Bodenordnung und Wasserführung und damit die Akzeptanz und die Durchsetzbarkeit immer noch die Grundlage für eine Zweibereinigung.

Deshalb ist eine frühzeitige Einbindung aller Beteiligten in die Planungen förderlich und notwendig, umso zweckmäßige Lösungen für alle Beteiligten zu erreichen. Ziel aller Beteiligten sollte es sein, den Weinbau in Rheinhessen zu fördern, um auf diese Weise die Kulturlandschaft langfristig zu erhalten und weiter zu entwickeln.¹⁸

¹⁸ Schumann [DVW Rebflurbereinigung 2013]

Anlagen:

Anlagen:

Anlage 1:

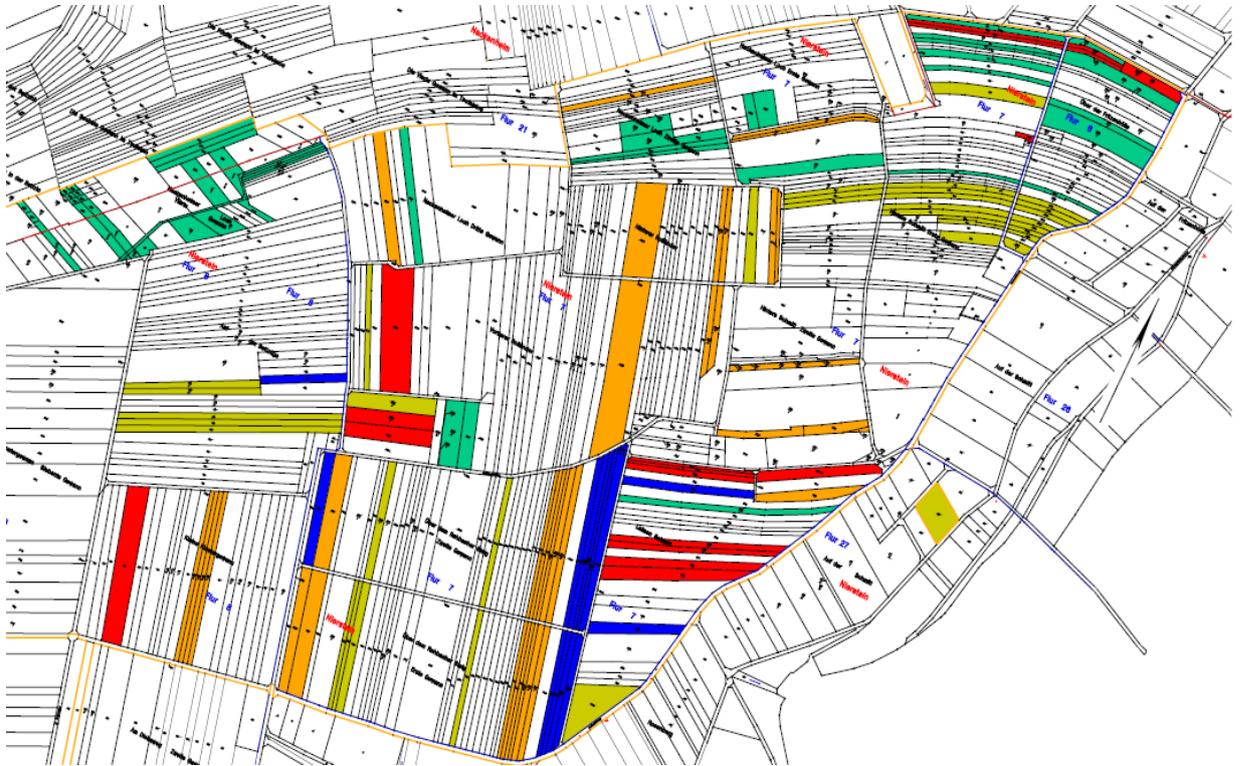


Abbildung 27: Besitzstruktur Nierstein vor dem Verfahren



Abbildung 26: Besitzstruktur Nierstein nach dem Verfahren

Anlagen:

Anlage 2:

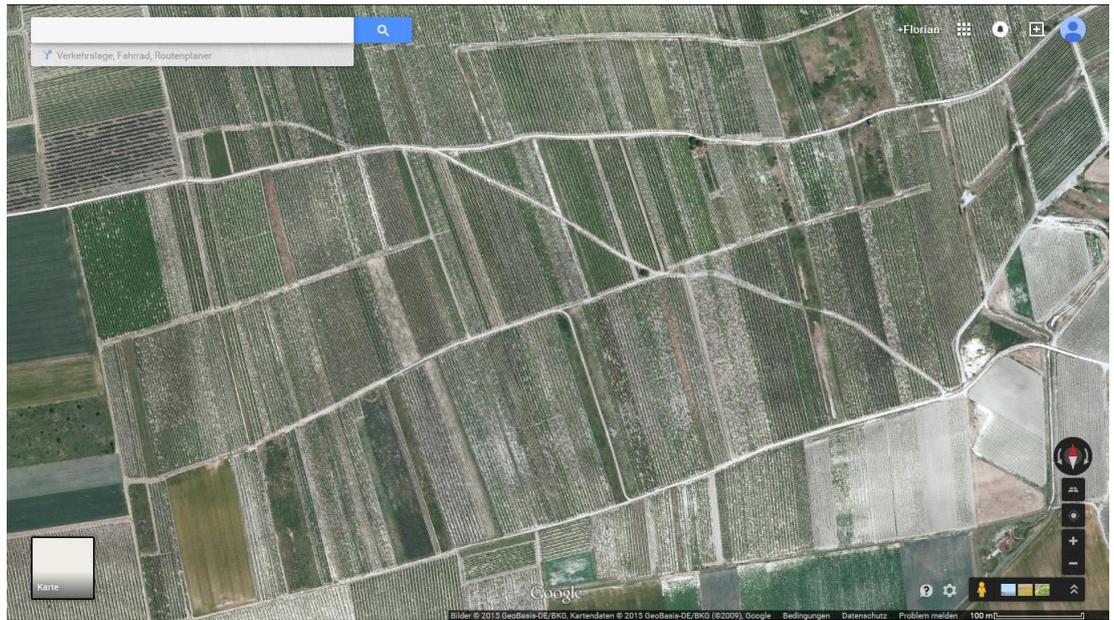


Abbildung 28: Ensheim Abschnitt III vor dem Verfahren (Google Maps)



Abbildung 29: Ensheim Abschnitt III in der Ausbauphase (Bing Maps)



Abbildung 30: Ensheim Abschnitt III nach dem Verfahren (Lanis/ NETGIS)

Anlage 3:

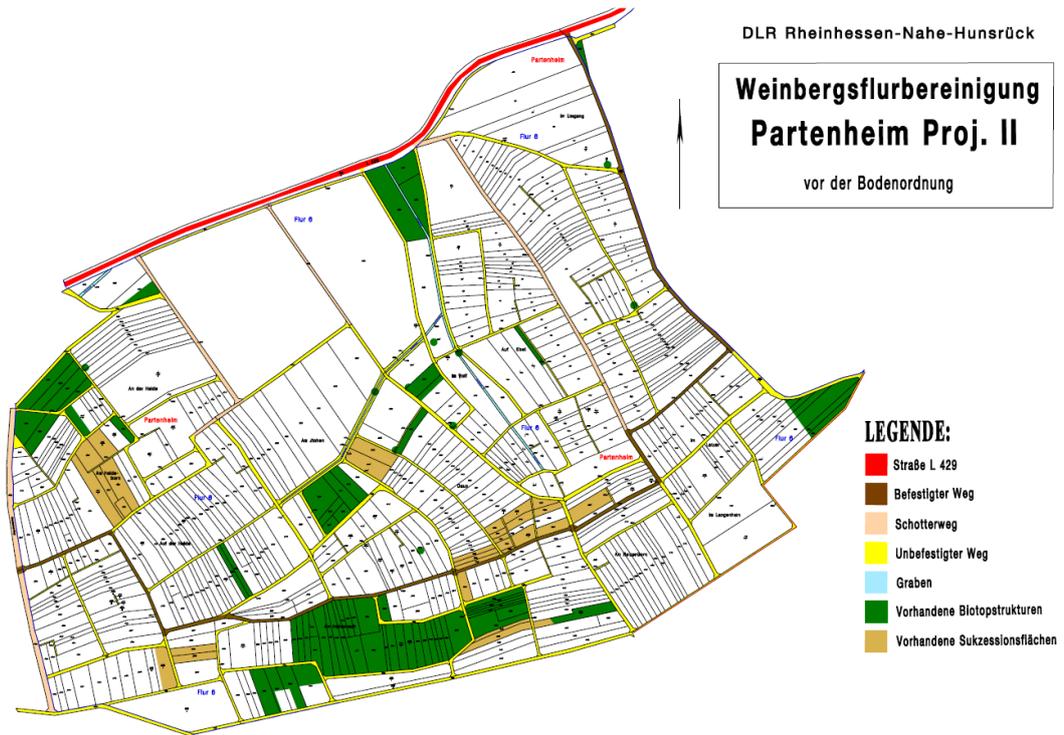


Abbildung 31: Biotopverbund Partenheim II vor dem Verfahren

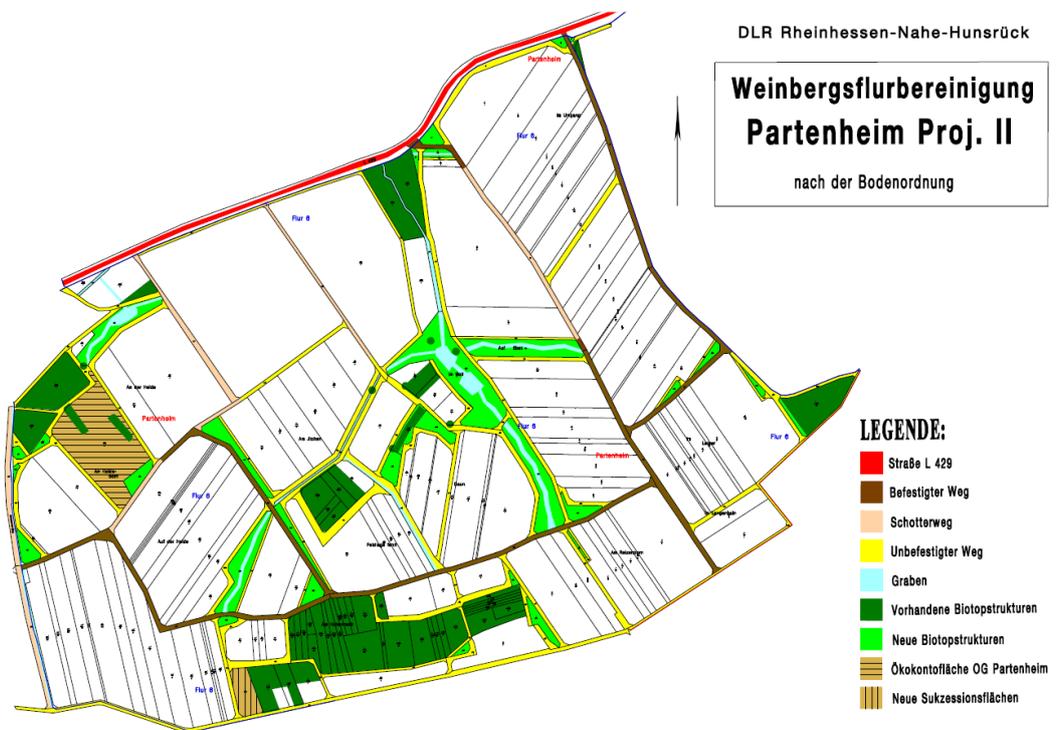


Abbildung 32: Biotopverbund Partenheim II nach dem Verfahren

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbauplan Ensheim.....	30
Abbildung 2: Wertermittlungsrahmen des Verfahrens Ensheim I.....	36
Abbildung 3: Darstellung der Wertklassen in der Wertermittlung für Ensheim IV.....	37
Abbildung 4: Endgültige farbliche Darstellung der Wertermittlung für Ensheim IV.....	37
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan des Verfahrens Ensheim I.....	41
Abbildung 6: neu bepflanzter Wassergraben.....	46
Abbildung 7: Flurstücksstruktur vor der Bodenordnung in Ensheim I.....	47
Abbildung 8: Flurstücksstruktur nach der Bodenordnung in Ensheim I.....	47
Abbildung 9: Ensheim III.....	48
Abbildung 10: Grundstückszersplitterung vor der Flurbereinigung in Ensheim III.....	49
Abbildung 11: Zusammenlegung zu Besitzstücken der einzelnen Winzer in Ensheim III.....	49
Abbildung 12: Aussichtsturm Ensheim I.....	50
Abbildung 13: Fertiger Ausbau und neu angelegte Reben [Winter 2014].....	51
Abbildung 14: Ausbauarbeiten und Planierungen Ensheim III.....	51
Abbildung 15: Hahnheim- Moosberg Flurstücke vor der Bodenordnung.....	53
Abbildung 16: Hahnheim- Moosberg Zusammenlegung zu Besitzstücken...	53
Abbildung 17: Wege- und Biotopvernetzung nachher.....	55
Abbildung 18: Wege- und Biotopvernetzung vorher.....	55
Abbildung 19: Verfahrensgebiet Gundersheim - Höllenbrand.....	56
Abbildung 20: Steinschmätzer.....	56
Abbildung 21: Zauneidechse.....	56
Abbildung 22: Erosionsschaden am Weg.....	57
Abbildung 23: befestigter und wasserführender Weg.....	57
Abbildung 24: Schlammfang - Rückhaltebecken.....	57
Abbildung 25: Befestigter Wirtschaftsweg mit einseitigem Asphaltkeil.....	57
Abbildung 26: Besitzstruktur Nierstein nach dem Verfahren.....	67
Abbildung 27: Besitzstruktur Nierstein vor dem Verfahren.....	67
Abbildung 28: Ensheim Abschnitt III vor dem Verfahren (Google Maps).....	68
Abbildung 29: Ensheim Abschnitt III in der Ausbauphase (Bing Maps).....	68

Abbildung 30: Ensheim Abschnitt III nach dem Verfahren (Lanis/ NETGIS).....	69
Abbildung 31: Biotopverbund Partenheim II vor dem Verfahren	70
Abbildung 32: Biotopverbund Partenheim II nach dem Verfahren	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mögliche Verbesserungseffekte durch Flurbereinigung	24
Tabelle 2: Hahnheim- Moosberg.....	52
Tabelle 3: Partenheim Projekt I.....	54

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Betriebswirtschaftliche Verbesserungen in Ensheim I - III.....	59
Diagramm 2: Landespflegerischen Flächen als Bereicherung des Landschaftsbildes?	61

Literaturverzeichnis

- DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V. (Arbeitskreis 5 – Landmanagement) „Rebflurbereinigung“ [2013]
- Agrartage Rheinhessen [2015]
- Nachrichtenblatt Heft 55 Fachbeiträge
- Biotopverbund - Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie [Eckhard, Jedicke 1994]
- Aid – Landentwicklung durch Flurbereinigung [2010]
- ARGE – Leitlinien Landentwicklung
- Weinkulturlandschaft Rheinhessen - DLR Rheinhessen-Nahe- Hunsrück
- Deutsche Landeskulturgesellschaft – Wege in die Zukunft !? - Sonderheft 03 [2010]
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz – Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung [2006]

-
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz – Strategiepapier für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz [2008]

Gesetze und Vorschriften:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) [in der Fassung und Bekanntmachung von 1976, zuletzt geändert 2008]
- Reblausverordnung [in der Fassung und Bekanntmachung von 1988, zuletzt geändert 2012]
- Weinbergsaufbaugesetz (WeinAufbauG RP) [in der Fassung und Bekanntmachung von 1953]
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinbergsaufbaugesetzes (WeinAufbauGDV RP) [in der Fassung und Bekanntmachung von 1989]

Andere Quellen:

- Flyer, Material, Präsentationen und Unterlagen zu den Verfahren [DLR Rheinhessen- Nahe- Hunsrück, Abteilung Landentwicklung]
- Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz
- www.Rheinhessen.de

Anhang A: Inhalt DVD-ROM

<u>Ordner</u>	<u>Inhalt</u>
00_ausgangsdaten	Leerer Fragebogen
01_zwischendaten	Ausgefüllte Fragebögen
02_resultate	Auswertung der Fragebogen
03_bachelorarbeit	<ul style="list-style-type: none">• Aufgabenstellung mit Unterschrift• Word-Dokument der Ausarbeitung• Druckfähiges PDF der Ausarbeitung• Grafiken und Skizzen als Einzeldatei• A1 Poster im PDF Format• HTML Daten der Webseite• Erfassungsbogen

